

75-0

E. Helbig: Kinderkrippen

I. Allgemeines:

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es an den wissenschaftlichen Hochschulen z.Zt. rd. 270.000 Studierende. Nach übereinstimmenden Ergebnissen verschiedener örtlicher und regionaler statistischer Erhebungen kann man davon ausgehen, daß davon etwa 10 % verheiratet sind und davon wieder rd. die Hälfte entweder ein Kinder oder mehrere Kinder besitzt.

Für die Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen sowie an den Ingenieur- und Technikerschulen etc. (insgesamt ca. 260.000 Studierende) liegt ausreichendes statistisches Material insoweit noch nicht vor. Die Verhältnisse dürften aber hier ähnlich sein.

Schon aus den obigen Angaben wird ersichtlich, daß die Zahl der Kinder von Studentenehepaaren weit über früheren landläufigen Vermutungen und Schätzungen liegt. Allein aus den Ehen deutscher Studierender an den wissenschaftlichen Hochschulen gibt es heute weit über 10.000 Kinder.

Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage der Studenten nachgewiesenermaßen bereits mit der Eheschließung, so vermehren sich die Schwierigkeiten durchweg bei den Studentenehepaaren mit Kindern. Dies gilt insbesondere bezüglich der Beschaffung von angemessenem Wohnraum. Da die Studentenehe bis heute leider noch immer nicht überall gesellschaftspolitische Anerkennung gefunden hat, sind nur verhältnismäßig wenig Vermieter bereit, Studentenehepaare aufzunehmen, erst recht nicht solche mit Kindern. In den bisher errichteten Studentenwohnheimen können Studentenehepaare mit Kindern nur in wenigen Ausnahmefällen aufgenommen werden. In sehr vielen Fällen muß die Ehefrau eines Studenten - soweit sie nicht selbst studiert - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um zur

Sicherstellung des notwendigsten Finanzbedarfs für die Familie beizutragen. Verwandte stehen in vielen Fällen nicht zur Verfügung oder sind nicht bereit, die Studentenkinder aufzunehmen. In all diesen Fällen erhebt sich vor den Studenteneltern die schwerwiegende, oft verzweifelte Frage:

Wohin mit den Kindern?

Aus dieser Situation ist die Idee der Errichtung von Tagesstätten für die Kinder von Studentenehepaaren geboren worden. Die bisherigen Bemühungen der Studentenschaft um die Errichtung solcher Kindertagesstätten haben leider nur in sehr wenigen Fällen zum Erfolg geführt. In den meisten Fällen sind diese Bemühungen über das Stadium mehr oder weniger fortgeschrittener Planung nicht hinausgekommen und insbesondere infolge recht erheblicher Schwierigkeiten in Grundstücks-, Raum- und Finanzierungsfragen bald an jenen kritischen Punkt gelangt, an dem selbst studentische Initiative zu erlahmen droht. Eine Umfrage des vds im Jahre 1967 hat ergeben, daß mindestens 17 Projekte bei den Studentenschaften in Planung, aber nicht über diesen kritischen Punkt hinausgelangt sind. Um der örtlichen Studentenschaft beratend zur Seite zu stehen, hat sich der vds zur Herausgabe dieses Informationspapiers entschlossen.

II. Richtlinien der Landesregierungen über Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten:

Von den zuständigen Ministern (Senatoren) fast aller deutschen Landesregierungen sind in den letzten Jahren Richtlinien über Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten herausgegeben worden, die in der folgenden Übersicht nebst Fundstellen und Bezugshinweisen zusammengestellt sind:

Lfd. Nr.	Land	Bezeichnung	Datum	Fundstelle	Bemerkungen Druck u. Verlag
1	Baden-Württemb.	Richtlinien des Innenministeriums für die Einrichtung u. den Betrieb von Kindertagesstätten.	22.2.67	GABl.S.177	Versandstelle d. Gemeinsamen Amtsblattes, 7 Stuttgart 1, Postfach 277, [REDACTED]

2	Bayern	Richtlinien für Heime u. andere Einrichtungen n. § 78 d. Gesetzes f. Jugendwohlfahrt - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsminist. d. Innern u. f. Unterricht und Kultus	20.4.66/ 2.6.66	Ministerialamtsblatt d. bayer. inneren Verwaltung. Nr. 22/66 S. 303	Kommunalschriften-Verlag J. Jehle, 8 München 34, Barerstr. 32
3	Berlin	Richtlinien des Landesjugendamtes für Kindertagesstätten	7.11.58	Dienstbl. d. Senatsverwaltung v. Berlin f. Arbeit u. Soz. Teil IV- Nr. 119/58 S. 137	Reservelager Senatsverwaltung v. Berlin f. Arbeit u. Sozialwesen, B.-Wilmsdorf, Fehrbelliner Pl.
4	Bremen	-	-	-	Noch keine Richtlinien v. Landesjugendamt herausgegeben - maßgebend gen. Best. d. Jugendwohlfahrtsgesetzes
5	Hamburg	-	-	-	- " -
6	Hessen	Richtlinien des Hess. Ministers f. Arbeit, Volkswohlfahrt u. Gesundheitswesen z. Hessen-Jugendplan - Richtlinie Nr. 1 - Richtlinien f. Kindertagesstätten im Lande Hessen	26.11.63 -28.11.1963	St. Anz. S. 1431 H. He. Nr. 3731	Bären-Druck, Wiesbaden-Dotzheim Deutscher Fachschriften-Verlag Wiesbaden-Dotzheim
7	Niedersachsen	Richtlinien des Nieders. Kultusministeriums üb. Kinderkrippen	30.12.26	Nieders. M. Bl. 1967 S. 131	Schlütersche Buchdruckerei-Verlagsanstalt Hannover, Georgwall 4
8	Nordrh.-Westf.	Richtlinien des Arbeits- u. Sozialministers f. Tageseinrichtungen f. Kinder u. Kinderheime	1.7.64	M. Bl. NRW Nr. 89, S. 1053	August Bagel Verlag, Düsseldorf

- |    |                    |   |         |  |  |
|----|--------------------|---|---------|--|--|
| 9  | Rheinl.-<br>Pfalz  | Richtlinien des<br>Sozialministers<br>f.d. Einrichtung<br>u.d. Betrieb von<br>Kindertagesstätten.   | 20.5.61 | MinBl.Rh.<br>-Pf.Nr.30<br>Sp. 799          | Verlag Gehard<br>Doktor, Neuwied<br>Siedlung Ring-<br>str.   |
|    |                    | Vereinbarung Soz.<br>Min./Liga der<br>Spitzenverbände<br>d. freien Wohl-<br>fahrtspflege üb.<br>d. Voraussetzung d.<br>Eignung v. Betreu-<br>ungspersonal in<br>Heimen u. ähnl. Ein-<br>richtungend. Ju-<br>gendhilfe | 1.6.65  | MinBl.Rh.<br>Pf.<br>Sp. 715                | Loseblattsammlg.<br>"Stutzinger Jugd-<br>hilfe in Rhl.-<br>Pf." Deutscher<br>Fachschriften<br>Verlag Düssel-<br>dorf-Mainz-<br>Wiesbaden |
| 10 | Saarland           | Richtlinien des<br>Landesjugendamtes<br>über die Errich-<br>tung v. Kinder-<br>krippen  | 24.3.65 | Amtsblatt<br>d. Saar-<br>landes<br>S. 207  | Verlag der Sa-<br>brücker Zeitung,<br>Saarbrücken,<br>Eisenbahnstr.  |
| 11 | Schl.-<br>Holstein | Richtlinien des<br>Kultusministeriums<br>für die Einrich-<br>tung, Genehmigung<br>und den Betrieb<br>von Jugendwohl-<br>fahrtseinrichtun-<br>gen  | 1.2.56  | Amtsblatt<br>Schlesw.<br>Holstein<br>S. 63 | werden zur<br>Zeit überar-<br>beitet.  |

Diese Richtlinien, die fast ausnahmslos auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes erlassen worden sind, regeln Lage, Bau, Ausstattung und Personalbedarf sowie den Betrieb von Kindertagesstätten bis ins einzelne und enthalten eine Reihe wichtiger baupolizeilicher und gesundheitspolizeilicher Vorschriften. Sie sollten daher in allen Fällen, in denen die Errichtung einer Kindertagesstätte geplant wird, rechtzeitig beschafft werden. Sie sind zu einem Preise von etw 0,50 DM bis 0,70 DM bei den in der Übersicht angegebenen Bezugstellen zu erhalten.

Nachstehend soll daher nur kurz auf ihren wichtigsten, allgemein gültigen Inhalt hingewiesen werden:

1. Begriffsbestimmung:

Unter den Oberbegriff Kindertagesstätten fallen Kinderkrippen (einschl. Krabbelstuben), Kindergärten und Kinderhorte.

Kinderkrippen sind Kindertagesstätten für die Unterbringung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Kindergärten sind Kindertagesstätten für die Unterbringung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Kinderhorte sind Kindertagesstätten für die Unterbringung von Kindern im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten fünfzehnten bzw. sechzehnten Lebensjahr.

Es bedarf hiernach keiner näheren Begründung, daß für Studentenkinder hauptsächlich Kinderkrippen von Interesse sind. Von ihnen soll daher auch in diesem Bericht nur gesprochen werden. Zu ihnen zählen die Krabbelstuben für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

## 2. Lage:

Kinderkrippen sollen nach ortsplanerischen Gesichtspunkten möglichst günstig, sonnig und geschützt liegen. Sie sollen zwar verkehrsgünstig, aber nicht an verkehrsreichen Straßen oder Plätzen oder in der Nähe von Anlagen liegen, in denen gesundheitsgefährdende oder erheblich belästigende Gase, störende Geräusche, Staub oder Lärm entstehen. Nach Möglichkeit soll eine unbebaute Grundstücksfläche vorhanden sein, um den Kindern Gelegenheit zur Betätigung im Freien zu geben (Spielplatz).

## 3. Bau:

Die Baulichkeiten (Neubauten, Umbauten, Ausbauten) müssen den baurechtlichen, gesundheitsrechtlichen, lebensmittelrechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen sowie den Feuerverhütungsvorschriften entsprechen. Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Räumlichkeiten (Aufenthaltsräume, Schlafräume, Gemeinschaftsräume, Personalräume, Küchen, Waschräume, Toiletten etc.) sind für die verschiedenen Belegungsstärken genau vorgeschrieben.

4. Ausstattung:

Die Richtlinien enthalten detaillierte Angaben über die Ausstattung der Kinderkrippen mit Betten, Wäsche, Spielzeug und Beschäftigungsmaterial. Die Einrichtung der Küchen mit Herden, Küchenanlagen und Maschinen ist genau geregelt, ebenso die Ausstattung der Waschräume und Toiletten. Ferner enthalten die Richtlinien Vorschriften über die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.

5. Raumbedarf und Personalbedarf:

Die zu betreuenden Kinder werden in Gruppen zusammengefaßt. Der Raum- und Personalbedarf für die Gruppen ist genau vorgeschrieben. Dabei differieren die Richtlinien der einzelnen Landesregierungen bezüglich Gruppenstärke und Raum- und Personalbedarf für die einzelnen Gruppen geringfügig. Sie enthalten des weiteren Bestimmungen über die fachliche und persönliche Eignung des Personals. Danach kommt für die Leitung einer Kinderkrippe in der Regel nur eine staatlich geprüfte Kinderkrankenschwester in Betracht. Für die Betreuung der einzelnen Gruppen kommen staatlich geprüfte Kinderkrankenschwestern, staatlich geprüfte Kindergärtnerinnen und staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen in Frage. Zusätzlich können Helferinnen mit der nötigen Vorbildung oder Erfahrung beschäftigt werden. Hinzu kommt das erforderliche Küchen- und Raumpflegepersonal.

6. Heimaufsicht:

Alle Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig betreut werden, unterliegen gemäß § 78 des Jugendwohlfahrtsgesetzes der allgemeinen Heimaufsicht. Diese wird in der Regel von den Landesjugendämtern ausgeübt.

7. Die gesundheitliche Betreuung der Kinder, der Gesundheitszustand des Personals und die hygienischen Verhältnisse der Einrichtungen werden durch das Gesundheitsamt überwacht.

Das Jugendamt und das Gesundheitsamt stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab. Die Richtlinien enthalten insbesondere aus-

fürliche Bestimmungen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten. Kinder und Personal werden vor Aufnahme bzw. Einstellung und später in regelmäßigen Abständen laufend ärztlich untersucht (Amtsarzt, Vertrauensarzt etc.). Für Kinder und Personal sind Personalbogen zu führen.

### III, Verfahren bei der Errichtung einer Kinderkrippe:

1. Zunächst ist der Nachweis des Bedürfnisses zu führen. Wie die bisherigen Erfahrungen übereinstimmend gezeigt haben, genügen hierfür unverbindliche Schätzungen oder unbelegte Zahlenangaben nicht. Man kann die Stellen, auf deren Unterstützung und Mithilfe man bei der Verwirklichung des Projektes angewiesen ist, nur durch konkretes statistisches Zahlenmaterial überzeugen. Notwendig sind also ausreichende statistische Erhebungen über Familienstand, Kinderzahl, Wohnverhältnisse und wirtschaftliche Lage der Studentenschaft, die in der Regel durch eine zweckmäßig gestaltete Fragebogenaktion eingeleitet werden. Der Fragebogen soll zwar alle notwendigen Fragen in übersichtlicher Weise enthalten, andererseits aber nicht zu umfangreich gestaltet sein. Erfahrungsgemäß werden zu umfangreiche Fragenkataloge erst einmal mißmutig beiseite gelegt und dann entweder zu spät und unvollständig oder überhaupt nicht ausgefüllt. Die Praxis hat gezeigt, daß in den meisten Fällen ein Blatt, -zweiseitig bedruckt, für die Belange der Kinderkrippe ausreicht.

Im übrigen können sich die Studentenschaften bei der Beschaffung einschlägigen Materials zusätzlich auch der Hilfe der Statistischen Landesämter bedienen, die in der Regel gern bereit sind, statistisches Material örtlicher oder regionaler Art beizusteuern. In den meisten Fällen sind auch die Hochschulverwaltungen, die über eine Datenverarbeitungsanlage verfügen, in der Lage genaue Zahlenangaben sowie die Adressen der Verheirateten zu geben.

Ausreichende statistische Unterlagen sind nicht nur für eine überzeugende Information der um Unterstützung anzugehenden Stellen, sondern auch für eine überschlägliche Kostenkalkulation erforderlich.

2. Sobald das statistische Material vorliegt, ist ohne Verzug an die Stellen, deren Mithilfe in Betracht gezogen wird, heranzutreten. Es hat sich nämlich gezeigt, daß eine rechtzeitige und möglichst enge Zusammenarbeit mit allen für eine Mitwirkung in Betracht kommenden Stellen unerläßlich ist, insbesondere in den schwierigen Grundstücks- und Finanzierungsfragen. Die Studentenschaft kann beim heutigen Stand der Dinge in keinem Falle mit diesen schwierigen-Problemen allein fertig werden. Selbst bei Unterstützung durch Dritte dauert es unter den derzeitigen Verhältnissen mindestens 1 - 2 Jahre, bis der Plan der Errichtung einer Kinderkrippe halbwegs befriedigend verwirklicht werden kann. Je eher man sich mit diesen Stellen in Verbindung setzt, umso eher kann man mit tragbaren Lösungen rechnen. Für eine Mitwirkung in Grundstücks-, Finanzierungs- und sonstigen Fragen kommen hauptsächlich in Betracht:

Stadtverwaltung (Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Baupolizei), Landesjugendamt, Landschaftsverband, Landesregierung, Kirchen, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Innere Mission, Caritas, örtliches Studentenwerk und last not least die Hochschule. Wenn es dabei gelingt, das Interesse der Honoratioren an dem Projekt zu wecken, ist in der Regel schon sehr viel gewonnen.

3. Darüber hinaus empfiehlt es sich, alle örtlich oder regional bedeutenden Einrichtungen, Unternehmen und Persönlichkeiten der Wirtschaft (Handel und Gewerbe, Industrie, Banken, Versicherungen, Sparkassen, Industrie- und Handelskammern, Verbände) für das Projekt und seine Unterstützung durch Sach- oder Geldspenden zu interessieren. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß weite Kreise der freien Wirtschaft bereit sind, zur Verwirklichung derartiger Projekte beizutragen, wenn man sie in geeigneter Weise anspricht. Insbesondere die Industrie- und Handelskammern haben bisher an einigen Orten bemerkenswertes Verständnis gezeigt. Handel und Handwerk haben in einigen Fällen durch Sachspenden (Betten, Wäsche, Spielzeug etc.) beigetragen, die Einrichtungskosten zu reduzieren. In einem Falle hat eine Lotter-Gesellschaft eine finanzielle Unterstützung zugesagt, in einem anderen Falle sogar ein Amtsgericht Hilfe aus Bußgeldern.

4. Schließlich kommt der Selbsthilfe der Studentenschaft eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Es wird immer unzweckmäßig sein, Bitten oder Forderungen an die Öffentlichkeit zu richten, ohne auf Eigeninitiative hinweisen zu können. So empfiehlt es sich immer, durch eigene Veranstaltungen (Bälle, Volksfeste, Verlosungen etc.) und deren Reinerlöse sowie durch eigene Dienstleistungen der Studentenschaft (Mitarbeit bei der Ausstattung und Einrichtung der Krippen, Mitwirkung bei der Betreuung der Kinder durch Ehefrauen von Studenten oder Studentinnen) zur Bewältigung der finanziellen Probleme beizutragen. In einem Falle hat die Studentenschaft sogar durch eine Blutspendenaktion und deren Erlös hierzu beigesteuert.
  
5. Spätestens sobald das Bedürfnis für die Errichtung einer Kinderkrippe nachgewiesen ist und ein ausreichender Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten besteht, wird die Gründung einer geeigneten Trägerorganisation notwendig. Dies wird in der Regel ein eingetragener Verein sein. Die Eintragung erfolgt unter Vorlage der Vereinssatzung bei dem für den Hochschulort zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister. In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaft, Organe, Vermögen, Beiträge und Auflösung des Vereins aufzunehmen. Als Organe kommen in der Regel Mitgliederversammlung und Vorstand in Betracht. Es wird immer zweckmäßig sein, den Kreis für die Mitgliedschaft nicht zu eng zu gestalten. So wird es z.B. nie ratsam sein, als Mitglieder nur verheiratete Studierende vorzusehen. Der Rahmen für die Mitgliedschaft ist zweckmäßigerweise vielmehr so weit und großzügig wie möglich zu setzen. In den meisten Fällen werden ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitglieder vorzusehen sein. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur Zahlung eines einmaligen oder regelmäßigen Beitrags verpflichten. Auf diese Weise kann man sich insbesondere die Mitgliedschaft einer Reihe unterstützender Institutionen sichern. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder von denen in Zukunft eine besonders wertvolle För-

derung der Vereinsbelange erwartet werden kann. Hierzu gehört insbesondere der Kreis der Honoratioren aus Universität, Verwaltung und Wirtschaft sowie deren Gattinnen. In vielen Fällen gewähren die Länder Zuschüsse nur, wenn die Kinderkrippen nicht nur Kinder von Studenten, sondern auch aus anderen Personenkreisen aufnehmen. Diese Voraussetzungen kann man in der Regel dadurch schaffen, daß man auch Kinder von Assistenten oder Angehörigen der Hochschulverwaltung in die Krippe aufnimmt.

6. Sobald der Verein gegründet ist, ist beim zuständigen Finanzamt der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu stellen. Auf diese Weise wird der Verein von der Verpflichtung zur Zahlung von Körperschaft-, Vermögen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer freigestellt. In die Satzung wird zweckmäßigerweise von Anfang an die Bestimmung aufgenommen, daß der Verein "ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Aufgaben im Sinne der §§ 17 bis 19 StAnpG vom 16.10.1934 und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Bundesgesetzbl. 1953 I, S. 1592)" dient.
7. Da in der Regel immer mehr Anmeldungen von Kindern für die Krippe als freie Plätze vorhanden sein werden, empfiehlt sich die Bildung eines sog. Auswahlausschusses und die Einrichtung von sog. Wartelisten, um Unzuträglichkeiten nach Möglichkeit auszuschalten.

#### IV. Kostenfragen:

Im Hinblick darauf, daß bisher erst sehr wenig Studentenkinderkrippen errichtet und in Betrieb genommen worden sind, können vorerst nicht viel allgemeingültige Spezial- und Detailkenntnisse zur Kostenfrage vermittelt werden. Es kommt hinzu, daß bei den wenigen in Betrieb befindlichen Krippen hinsichtlich der Unterstützung durch Dritte (z.B. örtliches Studentenwerk, Stadt, Landesjugendamt) recht unterschiedliche Verhältnisse vorliegen, die eine allgemein gültige Aussage in Einzelfragen nicht zulassen. Eine bessere Auswertungsmöglichkeit wird sich insoweit erst ergeben, wenn weitere Krippen errichtet und in Betrieb genommen und umfassendere Erfahrungen gesammelt worden sind.

Immerhin lassen sich aber jetzt schon folgende allgemein gültige Feststellungen treffen:

1. Bei der Kostenkalkulation und der Aufstellung von Finanzierungsplänen ist zu unterscheiden zwischen den einmaligen Kosten für die Errichtung der Kinderkrippe und den laufenden Kosten für den Betrieb der Kinderkrippe.
2. Für die einmaligen Einrichtungskosten und die laufenden Betriebskosten sind getrennte Kostenkalkulationen und getrennte Finanzierungspläne zu erstellen.
3. Mehr noch als die Aufbringung der einmaligen Errichtungskosten bereitet die Aufbringung der laufenden Betriebskosten im allgemeinen Schwierigkeiten.
4. Dies ergibt sich u.a. daraus, daß der Unsicherheitsfaktor bei den Spenden, Eigenbeteiligungen und flexiblen Löhnen und Preisen bei den jährlich wiederkehrenden laufenden Kosten größer ist als bei den einmaligen Errichtungskosten.

Mit einem ziemlich ausreichenden Grad der Zuverlässigkeit läßt sich folgendes sagen:

1. Errichtungskosten:

a) Umbauten:

Man wird davon ausgehen können, daß heute unter günstigsten Startvoraussetzungen und bei unentgeltlicher Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten durch Dritte (z.B. Stadt, örtliches Studentenwerk, Hochschule) die Errichtung und Ausstattung einer Kinderkrippe mit mindestens 750 DM pro Platz zu veranschlagen ist.

In den Fällen, in denen solche günstigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, erscheint es ratsam, von mindestens 1.000,-- DM, besser von 1.500,-- DM pro Platz auszugehen.

b) Neubauten:

Diesbezüglich liegen noch keine praktischen Erfahrungen vor. Erwähnenswert ist lediglich, daß Planungsarbeiten für den Neubau einer zweigeschossigen Kinderkrippe für 100 Plätze (insgesamt 680 m<sup>2</sup>) bekannt geworden sind, denen eine Gesamtbausumme von rd. 1,2 Mio. DM zugrunde gelegt wurde.

2. Laufende Kosten:

- a) Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt einer Kinderkrippe stellen sich nach den vorliegenden Informationen bei günstigsten Voraussetzungen und bei Übernahme von Mieten sowie Kosten für Strom, Gas und Heizung durch Dritte (Stadt, örtl. Studentenwerk, Hochschule) heute auf mindestens 150,-- DM pro Kind und Monat.

In den Fällen, in denen solche günstigen Voraussetzungen nicht vorliegen, erscheint es zweckmäßig, mindestens von 200,-- DM, besser von 250,-- DM pro Kind und Monat auszugehen.

- b) Die laufenden Kosten setzen sich aus Personalkosten und Sachkosten zusammen.
- c) Bei den Personalkosten sind außer den Gehältern und Löhnen (einschl. Gratifikationen, Beihilfen etc.) für die Angestellten auch Mindestbeträge für die Haftpflichtversicherung und die Unfallversicherung für das Personal zu berücksichtigen.
- d) Bei den Sachkosten sind Mindestbeträge für die Haftpflichtversicherung und die Unfallversicherung für die betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- e) Im übrigen zählen zu den Sachkosten u.a. ständige Gebäudelasten, Unterhalt der Gebäude, Bürobedarf, Telefon- und Postgebühren, Heizung, Gas, Strom, Unterhalt der Einrichtung, Reinigungsmittel, Ergänzung von Dienst- und Schutzkleidung, Wäsche u. Beschäftigungsmittel sowie Wäschereinigung und Speisung (ca. 1,50 DM pro Kind und Tag).

f) Bei Neubauten werden bei den Sachkosten regelmäßig auch besondere Positionen für Abschreibungen und Schuldendienst erforderlich sein.

### 3. Eigenbeteiligung:

Als Eigenbeteiligung hat sich für die Studenteltern in der Mehrzahl der Fälle, in denen bisher eine Kinderkrippe errichtet worden ist, rein rechnerisch ein Betrag von rd. 150,-- DM pro Kind und Monat ergeben. Die Praxis hat aber gezeigt, daß eine Eigenbeteiligung der Studenteltern von mehr als 100,-- DM pro Kind und Monat für eine ganz-tägige Unterbringung auf die Dauer in den meisten Fällen kaum tragbar ist. Man ist daher bemüht, die Eigenbeteiligung der Eltern durch Spenden der verschiedensten Art auf ca. 100,-- DM und weniger pro Kind und Monat herabzudrücken. In einigen Fällen hat man sich dadurch geholfen, daß die Kinder nur halbtags (entweder vormittags oder nachmittags) in der Krippe untergebracht werden. Dadurch reduzierte sich die Eigenbeteiligung auf ca. 50,-- DM bis 70,-- DM pro Kind und Monat. Auf der anderen Seite wird es dadurch möglich, mehr Studenten Kinder in der Krippe zu betreuen. Die Problematik der vorstehenden Zahlenangaben, die sich hauptsächlich daraus ergibt, daß z.Zt. noch nicht genug geeignete Vergleichsfälle vorliegen, soll abschließend noch einmal vermerkt werden. Auf der anderen Seite ist aber zu betonen, daß dieses Zahlenwerk unter den heutigen Umständen durchaus einen brauchbaren Rahmen für eigene Kalkulationen und Vorschläge abgibt.

### V. Schlußbemerkung:

Sinn und Zweck dieses ersten vds-Informationspapiers über Kinderkrippen ist es, den Sozialreferenten der Allgemeinen Studentenausschüsse zunächst einmal einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten einschlägigen Fragen zu vermitteln, die bei der Planung und Errichtung einer Kinderkrippe zu beachten sind. Der vds behält sich vor, dieses Papier zu gegebener Zeit durch ein zweites Informationspapier zu ergänzen und dabei u.a. ausführlicher auf Detailfragen einzugehen.

Ergebnis einer Arbeitssitzung

hier: Raumplanung und Kostenplanung

Ein Teil des Arbeitskreises Kinderkrippe arbeitete unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Ausarbeitung des Sozialreferenten der Universität Münster, Herrn Graefe, einen Raumplanungs-vorschlag sowie den Vorschlag einer Kostenplanung aus.

Eine Krippe für Studentenkinder muß Säuglinge im Alter von mindestens 6 Wochen bis höchstens 1 1/4 Jahr und Kleinstkinder von 1 1/4 Jahren bis 3 Jahren aufnehmen können.

In einer Krippe müssen folgende Räume vorhanden sein:

Für Säuglinge

Pflegeraum

Bettenraum

Garderobe

-----

Für Kleinstkinder

Pflegeraum

Tagesraum

WC und Waschraum

Garderobe

-----

Sprechzimmer und Büro

Isolierraum

Kinderwagenraum

Küche

Milchküche

Personalraum

WC und Waschraum für Personal

Vorratsraum

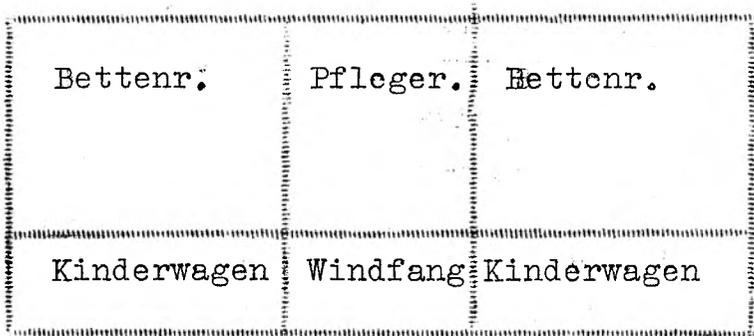
Putzraum

Der folgende Vorschlag geht davon aus, daß eine Krippe für 2 Gruppen à 10 Säuglingen und 4 Gruppen à 10 Kleinstkindern errichtet werden soll. Da die Vorschriften bezüglich Krippen einerseits zwischen den einzelnen Ländern variieren, andererseits sehr genau erfaßt sind, kann diese Ausarbeitung nur als Anregung gelten.

Jeder Bettenraum sollte nur durch einen zugehörigen Pflege- raum zugänglich sein, und zwar nur für das Pflegepersonal. Um die bebaute Fläche klein zu halten, wäre es zweckmäßig, zwischen den beiden benötigten Bettenräumen einen Pflege- raum anzulegen. In diesem Pflege- raum müssen Badewannen, Wickelkommoden und Waschbecken (für das Personal) vorhanden sein. Der Pflege- raum dürfte für Säuglinge nur durch einen Windfang erreichbar sein, denn ein konstantes Klima ist sehr wesentlich. Dieser Windfang kann insofern genutzt werden, als dort Schränke für den Bedarf an Windeln, Salben, Puder etc. und für Garderobe aufgestellt werden können. - Eine solche Baueinheit würde im Grundriß etwa so aussehen:

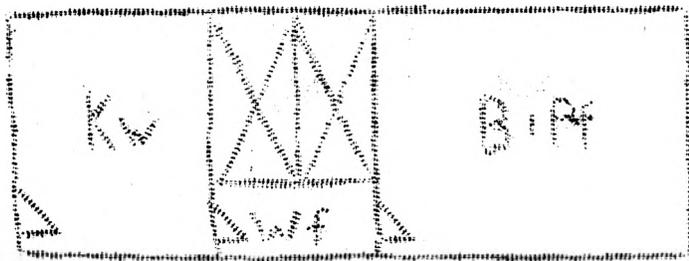


Für die Unterbringung der Kinderwagen (maximal  $1,5m^2$  pro Kinder- wagen) wird eine Fläche von  $30m^2$  zuzüglich ca.  $12m^2$  Bewegungsraum benötigt. Entweder werden die Kinderwagen im Keller oder in Räu- men, die den Bettenräumen vorgelagert sind, aufgestellt. Um Flä- che zu sparen, bestünde die Möglichkeit, die Wagen in zwei Ebenen übereinander abzustellen.



Eine andere Lösung wäre, den Pflege- raum in den Bettenraum einzu- beziehen. Der Nachteil dieser Lösung liegt darin, daß die Säug- linge in einer ziemlich unruhigen Umgebung sind. Eine Wand dieses kombinierten Pflege- und Bettenraumes könnte dann als Schrankwand ausgebaut werden, hinter der dann der Raum für die Kinderwagen liegen könnte. Diese Schrankwand ist wiederum für Pflegebedarf und Garderobe gedacht. Es ist daher zweckmäßig, eine doppelte Schrankwand zu nehmen, die für Windeln etc. vom Pflege - und Bet- tenraum und für Garderobe vom K, nderwagenraum zugänglich ist. Neben der Schrankwand könnte ein Windfang als Verbindung zwischen

den beiden Räumen angelegt werden.



Damit wären zwei praktikable Lösungen der Unterbringung angegeben, die beide als Bauelement in beliebiger Anzahl und Konstellation den örtlichen Gegebenheiten gut angepaßt werden können.

Für die Kleinstkinder benötigt man aus verständlichen Gründen mehr Raum als für Säuglinge. Dennoch müßte es möglich sein, den Tagesraum so zu gestalten, daß die Kinder dort auch schlafen können. In diesem Tagesraum muß Spielzeug vorhanden sein, Tische und Stühle zum Malen oder Basteln bzw. für die Mahlzeiten. Wichtig ist auch die Beschaffenheit des Fußbodens: er muß warm und weich sein, da sich die Kinder meistens auf dem Boden bewegen. - An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß es durchaus positiv ist, wenn die älteren Säuglinge auch im Tagesraum spielen können.

Die Einrichtung des Pflegeraumes für Kleinstkinder muß aus naheliegenden Gründen etwas anders sein als bei Säuglingen, Daher ist es auch nicht möglich, Tagesraum und Pflegeraum zusammenzulegen. In diesem Pflegeraum müssen Badegelegenheit, Toiletten, Waschbecken sowie eine Wickelkommode und ein Waschbecken für das Pflegepersonal vorhanden sein. (Es ist zu berücksichtigen, daß für 10 Kinder mindestens eine Toilette vorhanden sein muß). Die Garderobe könnte in Schränken im Windfang vor dem Pflegeraum abgelegt bzw. im Flur aufgehängt werden. Die Kinderwagen müßten ebenso wie in der ersten Lösung für Säuglinge untergebracht werden.

Wie schon angedeutet, werden neben den Aufenthaltsräumen auch noch allgemeine Funktionsräume benötigt. Dazu gehören

- ein Isolierzimmer, das zugleich Arzt- und Sprechzimmer sein kann
- eine Milchküche zum Zubereiten der Säuglingsnahrung
- eine Küche, in der die Nahrung für die Kleinstkinder zubereitet wird
- ein Personalraum zum Ausruhen
- ein Raum mit WC und Waschgelegenheit für das Personal
- ein Vorratsraum und

- ein Putzraum für Reinigungsmaterial.

Bei den Küchen ist darauf zu achten, daß sie möglichst zentral liegen. Es ist zu überlegen, ob Fertiggost gereicht werden soll oder von einer Köchin zubereitete Kost vorzuziehen ist. Die Erfahrungen der Bonner Krippe zeigen, daß Fertiggost etwas teurer ist.

Der Flurraum sollte möglichst hell angelegt und durch einen Windfang nach außen abgegrenzt sein. Damit wäre die bauliche Planung in wesentlichen Punkten abgeschlossen. Wegen der unterschiedlichen Vorschriften der Länder, die im übrigen sehr genau ausgearbeitet sind, ist es wenig effektiv, hier noch auf weitere Einzelheiten einzugehen.

Wir kommen damit zum Kostenplan, d. h. es muß eine Zusammenstellung der laufenden Kosten pro Monat aufgeführt werden,

I. Personalkosten (monatlich):

1. Eine erfahrene Kinderkrankenschwester für je eine Gruppe Säuglinge	gesamt	DM 2.000,--
2. Eine Kinderpflegerin für je eine Gruppe Kleinstkinder	gesamt	DM 3.200,--
3. Eine Hilfskraft für je zwei Gruppen	gesamt	<u>DM 2.100,--</u>
	Summe	<u>DM 7.300,--</u> =====

Dieser Personalbestand ist das Minimum, das bei einer Krippe mit 60 Kindern benötigt wird. Möglicherweise können Praktikantinnen als Pflegerinnen und Schwesternvorschülerinnen als Hilfskräfte eingestellt werden. Hierdurch wären die Personalkosten erheblich zu senken. Zum Personal gehören natürlich auch noch 2 oder 3 Putzfrauen. Wir gehen davon aus, daß diese vom örtlichen Studentenwerk oder der Hochschule gestellt werden.

Des weiteren verschlingt die Krippe erhebliche laufende

II. Sachkosten (monatlich):

1. Man kann davon ausgehen, daß die Kinder morgens und abends zu Hause gepflegt werden; es bleiben dann die Kosten für eine Mahlzeit am Vormittag, Mittagessen und eine Mahlzeit am Nachmittag. Die Erfahrungswerte kompetenter Stellen liegen bei DM 1,50 pro Kind und Tag an	DM	1.680,--
2. Bei den Kosten für (Öl-)Heizung mit Warmwasserbereitung muß man davon ausgehen, daß sie sich auf etwa DM 1,-- pro Quadratmeter belaufen. Beträgt die bebaute Fläche 400 m <sup>2</sup> , so gilt	DM	400,--
3. Die Stromkosten betragen bei o. a. Fläche etwa	DM	200,--
4. Ausgehend von dem üblichen Satz für Pflegemittel von DM 5,-- pro Kind und Monat ergibt sich	DM	280,--
5. Für Bürobedarf, Müllabfuhr, Reparaturen, Wäschereinigung etc. müssen mindestens angerechnet werden	DM	500,--
6. Bei einem Mietpreis von DM 5,--/m <sup>2</sup> ergibt sich bei 400 m <sup>2</sup> ein Betrag von	<u>DM</u>	<u>2.000,--</u>
	DM	5.160,--
	=====	

In Position 5. sind auch die Windeln der Säuglinge inbegriffen. Erfahrungsgemäß verbraucht ein Kind im Jahr 25 Tuchwindeln, in der Krippe allerdings nur 15 Stück, da die Kinder morgens mit eigenen Windeln gebracht und abends mit eigenen Windeln abgeholt werden.

Diese gesamten Kosten können nur dadurch gesenkt werden, indem Studentenwerk oder Hochschule die Miete tragen und eventuell auch die Energiekosten übernehmen.

Es betragen dann die jährlichen

Personalkosten	DM	87.600,--
Sachkosten	<u>DM</u>	<u>61.920,--</u>

Übertrag: DM 149.520,--

Übertrag: DM 149,520,--

Hinzu kommt ein Weihnachtsgeld (1/3 des Monatsgehalts)	DM	2.440,--
Haftpflichtversicherung	DM	<u>100,--</u>
	DM	<u>152.060,--</u>

Dieser Betrag von 152.000 DM muß also jährlich zur Unterhaltung einer Krippe für 60 Kinder aufgebracht werden!

Die Einrichtungskosten einer Krippe betragen bei Umbau vorhandener Räumlichkeiten ca. DM 2.000,-- pro Platz, das bedeutet bei 60 Plätzen.

DM 120.000,--.

Bei einem Neubau muß mit etwa DM 5.000,-- pro Platz gerechnet werden; das ergibt für 60 Kinder DM 300.000,--.

Es ist durchaus günstig, schon relativ früh einen gemeinnützigen "Krippen e. V." zu gründen; Mehrwertsteuer und Vermögensteuer werden dadurch gespart. Des weiteren muß dieser eingetragene Verein als Träger der Krippe einem Wohlfahrtsspitzenverband angegliedert werden, da von dorther die Aufsicht erfolgt und ein Teil der Spenden kommt.

Angesichts dieser immensen Schwierigkeiten hielten wir es für unbedingt nötig, zumindest in groben Zügen einige Deckungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Das wären etwa folgende:

1. Beitrag der Eltern
2. Zweckgebundene Erhöhung des Sozialbeitrages
3. Eventuell Mittel des Landesjugendplanes
4. Beteiligung der Hochschule (finanziell und räumlich)
5. Beteiligung des Studentenwerkes (finanziell und räumlich)
6. Beteiligung der Stadt
7. Beteiligung der Kirchen
8. Beteiligung der Spitzenverbände
9. Landesjugendamt

Zu 1: Die Beteiligung der Eltern sollte maximal DM 100,-- bis DM 120,-- betragen. Falls dieser Betrag nicht aufgebracht werden kann, unterstützt das Städtische Sozialamt die Eltern auf Antrag.

Zu 2: Mit einer Erhöhung des AstA-Beitrags kann eine Rücklage aufgebaut werden, die belastbar ist; zum weiteren steigert eine Eigenbeteiligung der Studenten die Spendefreudigkeit anderer Geldgeber.

Beispiel: Universität München: Rücklage DM 290.000,--  
Universität Tübingen Sammlung DM -,50/Student, Erfolg:  
je DM 10.000,-- einmaliger Zu-  
schuß der beiden Kirchen.

Zu 4 und 5: Hochschule und Studentenwerk können Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, Miete sowie Energiekosten tragen, Pflegepersonal und Putzfrauen zur Verfügung stellen.

Zu 6: Die Stadt gibt eventuell laufende Zuschüsse pro Kind und Jahr. Beispiel: Münster und München: DM 67,50 pro Kind und Jahr.

Zu 7: Siehe Beispiel Tübingen in der Erläuterung zu Punkt 2.

Zu 8: Die Spitzenverbände wie Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Arbeiterwohlfahrt, Innere Mission etc. stellen evtl. zu günstigen Bedingungen Hilfskräfte zur Verfügung.

Zu 9: Das Landesjugendamt beteiligt sich möglicherweise etwas an den laufenden Kosten und gewährt bei Neubau einer Krippe bis zu 50 % Baukostenzuschuß.

Weitere Möglichkeiten, Mittel zu beschaffen, wären Sammlungen im Rahmen eines Spitzenverbandes durchzuführen. Ein erheblicher Betrag dieser Gelder würde dann dem "Krippen e. V." zukommen. (Beim DPWV 70 %, bei der Caritas 30 %; unverbindlich). Ebenso könnte man LOTTO-Mittel bekommen, diese allerdings maximal 3 Jahre lang. Auch kann man auf Antrag Bußgelder der Amtsgerichte bekommen, dazu können Gewinne von Semesterbällen o. ä. zur Finanzierung beitragen. Außerdem kann ein gemeinnütziger Verein evtl. die Vergnügungssteuer von öffentlichen Veranstaltungen anstelle des Finanzamtes bekommen. - Es sind der Phantasie und der persönlichen Einsatzbereitschaft also keine Grenzen gesetzt.

Zur besseren Übersicht bringen wir noch folgendes Zahlenbeispiel einer Finanzierung:

Einrichtung durch Umbau:

- 120.000 DM Bedarf zur Einrichtung Umbau
- 60.000 DM falls Hochschule oder Studentenwerk die Räumlichkeiten bereitstellen und sie einzugsfertig sind
  - 20.000 DM Spenden, z. B. von den Kirchen etc.
  - 10.000 DM Sachspenden von Firmen
  - 1.000 DM Zuschuß des Landesjugendamtes
  - 4.000 DM Spenden von
    - Landschaftsverband
    - Vereinigung mit sozialer Zielsetzung
    - Förderverein der Hochschule
    - bekannte Clubs
  - 25.000 DM Studentenwerks-Darlehen

-----  
- DM  
=====

Unterhaltskosten:

- 152.000 DM jährlicher Bedarf
- 72.000 DM Elternbeteiligung pro Kind und Monat DM 100,--
  - 4.000 DM Zuschuß der Stadt
  - 24.000 DM Mietersparnis, wenn die Hochschule oder das Studentenwerk die Räume unentgeltlich zur Verfügung stellt
  - 20.000 DM wenn statt der Hilfskräfte, Praktikanten = Schwesternschülerinnen dort arbeiten. DM 5.200,-- müßten jedoch hierfür aufgebracht werden. Zu beachten ist dabei, daß sie nur maximal 28 Stunden in der Woche arbeiten dürfen. da sie jünger als 18 Jahre alt sind.
  - 14.400 DM Wenn der Elternbeitrag DM 120,-- beträgt. Wird dieser Betrag nicht aufgebracht, so unterstützt das Städtische Sozialamt die Eltern.
  - 4.800 DM Wenn die Hochschule oder das Studentenwerk die Heizkosten trägt.
  - 2.400 DM Wenn die Hochschule oder das Studentenwerk die Stromkosten bezahlt..
  - 9.400 DM Dieser Betrag wird durch Bälle, Spenden, die Landeskirchen etc. gedeckt.

-----  
- DM  
=====

Der Aufbau und die Unterhaltung eines derartigen Projektes bereitet also erhebliche Schwierigkeiten. Dazu ist anzumerken, daß erst bei einer laufenden Krippe und einer eventuellen Kontoüberziehung von 1/2 bis 1 Jahr Dauer die Spenden und Zuschüsse stärker und regelmäßiger fließen. Aber hierbei ist sehr wesentlich, eine ausreichend hohe Rücklage, etwa 100.000 DM bis 150.000 DM zu haben, die belastet werden kann.

Sozialfragen Nr. 16/1967/68  
He/Le/

Bericht

über das Arbeitsseminar Kinderkrippen vom  
vom 11. bis 14.1.1968  
in Bad Godesberg

-Karl-Arnold-Bildungsstätte-

I.

An dem Seminar nahmen teil:

Die Damen:

Julia von Behr	Uni München, Mitgl. des Arbeitskreises Kinderkrippen des vds
Bärbel Dettmers	Referentin f. Sozialfragen des ASTA der PH Göttingen
Ilse Gmelin	Sozialreferentin des ASTA der Uni Tübingen
Gesa Jürgens	Ref. f. Hochschulpolitik u. Sachbearbei- terin für Kinderkrippenfragen des ASTA der PH Oldenburg
Monika Laube	Uni Gießen
Angelika Lehmann	Sozialreferentin des ASTA der Med. Ho. Hannover
Jutta Menschik	ASTA der FU Berlin
Elisabeth Metzinger	Informationsreferentin des ASTA der PH Braunschweig
Monika Nolte	Caritasreferentin der KDSE, Freiburg
Beate Sturm	Sozialreferentin des ASTA der PH Berlin
Elfriede Weltzel	Sozialreferentin des ASTA der TH München

Die Herren:

Martin Bellermann	Soz. Ref. des ASTA der FU Berlin
Walter Bothe	Soz. Ref. des ASTA der TH Aachen u. Mitgl. d. Arbeitskreises Kinderkrippen des vds

Gerhard Bremer	Soz.Ref.des AStA der Uni Gießen und Mitgl.d.Arbeitskreises Kinderkrippen des vds
Ulrich Graefe	Soz.Ref.d.AStA der Uni Münster u.Mitgl. d.Arbeitskreises Kinderkrippen des vds
Peter Holzrichter	1.Vors.der Arb.Gem. Universitätskinder- garten Marburg
Henning Kramer	Soz.Ref.des AStA der TH Braunschweig
Walter Mayer	Soz.Ref.des AStA der TU Berlin u.Mitgl. d.Arbeitskreises Kinderkrippen des vds
Joachim von Schwind	AStA der Uni Köln, Vorsitzender des Universitätskindergarten e.V.
Volker Tausch	AStA der TU Berlin, Sachbearbeiter für Kinderkrippenfragen
Stephan Unger	DSW Bann
Wolfgang Witzel	Soz.Ref.des AStA der Uni München
Gerhard Hain	TU Berlin, Vors. des Soz.Ausschusses des vds
Dieter Berlitz	Uni München, Mitgl. des Soz.Ausschusses des vds
Gerhard-Wolfgang Schel- lenberg	stellv.Vorsitzender des vds, Bonn
Wolfgang Breyer	wiss.Ref.für Sozialfragen des vds, Bonn
Erich Helbig	Ref.f.Sozialarbeit des vds, Bonn.

## II.

Am 11. Januar 1968 nach dem Abendbrot gegen 20<sup>00</sup> Uhr begrüßte der stellv. Vorsitzende des vds, Herr G.-W. Schellenberg die Seminarteilnehmer und dankte ihnen dafür, daß sie trotz des strengen Winterwetters und der dadurch bedingten schwierigen Verkehrsverhältnisse so zahlreich erschienen waren.

Sodann begann Herr Schellenberg mit seinem Einführungsreferat. Nach einigen grundsätzlichen Ausführungen zum Sozialauftrag der Studentenschaft, zum Solidaritätsgedanken und zur Frage der Rechtsfähigkeit der Studentenschaften stellte der Redner fest, daß die Umfrageaktion des vds im Jahre 1967 eindeutig ergeben hat, daß das Bedürfnis für die Errichtung von Studentenkinderkrippen weitaus größer ist, als man früher angenommen hat. Im Anschluß an die Bekanntgabe des Umfrageergebnisses auf dem Sozialreferentenseminar im Oktober 1967 in Krodorf ist es dort am 11. Oktober 1967 spontan zur Bildung des Arbeitskreises Kinderkrippen des vds gekommen. Dieser Arbeitskreis werde im Rahmen dieses Seminars seine ersten Arbeitssitzungen abhalten.

Herr Schellenberg gab sodann einen kurzen Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte, die bei der Errichtung einer Studentenkinderkrippe zu beachten sind. Danach ist zunächst der

Nachweis des Bedürfnisses zu führen. Notwendig sind in der Regel ausreichende statistische Erhebungen über Familienstand, Kinderzahl sowie Wohn- und Einkommensverhältnisse der Studentenschaft, die am besten durch eine Fragebogenaktion der Studentenschaft eingeleitet werden. Im übrigen könne sich die Studentenschaft bei der Beschaffung einschlägigen Materials zusätzlich der Hilfe der statistischen Landesämter und der Hochschulverwaltungen mit Datenverarbeitungsanlage bedienen. Sodann ist eine geeignete Trägerorganisation zu gründen. Dies wird in der Regel ein eingetragener Verein sein. Die Eintragung erfolgt unter Vorlage der Vereinsatzung beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister. In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaft, Organe, Vermögen, Beiträge und Auflösung des Vereins aufzunehmen. Der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Auf diese Weise wird der Verein von der Verpflichtung zur Zahlung von Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe-, Umsatz- und Vergnügungssteuer freigestellt.

Der Redner wies sodann auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und möglichst engen Zusammenarbeit mit allen für eine Mitwirkung und Hilfe in Betracht kommenden Stellen hin. Diese Stellen sind: Stadtverwaltung, Landesjugendamt, Landschaftsverband, Landesregierung, Kirchen, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Innere Mission, Caritas, örtliches Studentenwerk und Hochschulverwaltung. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, alle örtlich bedeutenden Einrichtungen und Persönlichkeiten der freien Wirtschaft für das Projekt und seine Unterstützung durch Spenden zu interessieren. Schließlich kommt aber auch der vielfältigen Selbsthilfe der Studentenschaft eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Es werde immer unzweckmäßig sein, Bitten oder Forderungen an die Öffentlichkeit zu richten, ohne auf Eigeninitiative hinweisen zu können.

Herr Schellenberg beendete dieses Kapitel mit der Bemerkung, daß er überzeugt sei, daß der Arbeitskreis in seinen kommenden Sitzungen brauchbare Anregungen für einen Fragebogen, für Vereinsatzungen sowie für Raum- und Kostenpläne erarbeiten werde.

Zum Schluß berichtete Herr Schellenberg über seine einschlägigen Beobachtungen auf einer Reise durch verschiedene nordische Länder. Er schilderte dabei u.a. das System des baby-parking, mit dem er in Oslo bekanntgemacht worden sei. Bei dieser Einrichtung handelt es sich um einfache Kinderaufbewahrungsstellen, bei denen Kleinstkinder bis etwa zum 18. Lebensmonat in der Zeit von etwa 9<sup>00</sup> Uhr bis 16<sup>00</sup> Uhr stundenweise abgegeben werden. Die Kinder werden nur aufbewahrt, nicht aber gespeist und hygienisch versorgt. Diese Leistungen müßten von den Eltern erbracht werden. Diese Aufbewahrung koste den Eltern im Monat 40 bis 50 Kronen = ca. 25.-- bis 30.-- DM (monatl. Durchschnittseinkommen eines Studenten ca. 800 Kronen). In Schweden baue man Studenten-Wohnheime mit angegliederten Kinderkrippen. Außerdem habe man in Schweden neuerdings den sog. 3-Familien-Plan eingeführt. Dabei werde jeweils für 3 Kinder eine Kinderschwester angestellt. Dabei spiele es keine Rolle, ob die 3 Kinder einem Elternpaar angehören oder nicht. So könnten sich z.B. auch eine Familie mit 2 Kindern und eine Familie mit 1 Kind oder drei Familien mit je einem Kind zusammentun. Die Betreuung der 3 Kinder erfolge durch die Kinderschwester immer in einer elterlichen Wohnung.

Am 12.1.1968 referierte zunächst Herr Dolezal vom Deutschen Herold, Allgemeine Versicherungs-AG Bonn, über Versicherungsfragen. Er befaßte sich zunächst mit der Haftpflicht-Versicherung und führte u.a. aus:

Haftpflicht bedeute die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Verpflichtung, den Schaden, der einem anderen widerrechtlich zugefügt wird, gutzumachen. Die daraus resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche übernehme bei Abschluß einer Haftpflichtversicherung der Haftpflichtversicherer. Grundlage eines solchen Haftpflichtvertrages seien der auf das jeweilige, zur Versicherung gelangende Risiko zugeschnittene Antrag und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Der HV-Schutz werde unter Ausschluß vorsätzlicher Handlungen für fahrlässige und grobfahrlässige Verstöße geboten und erstrecke sich im Schadenfall

- a) auf die Prüfung der Haftpflichtfrage
- b) den Ersetz der Entschädigung sowie
- c) die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Geleistet werde im Rahmen der vereinbarten Summenkombination. Die sogenannten Regeldeckungssummen betragen zur Zeit:

500.000 DM für Personenschäden, begrenzt auf 300.000 DM für die einzelne geschädigte Person und

50.000 DM für Sachschäden.

Der Haftpflichttarif, der die Bedarfsprämien für die einzelnen Gefahren enthält, basiere auf dieser Summenkombination. Eine Erhöhung der Regeldeckungssummen auf 1.000/500/100 DM sei gegen entsprechenden prozentualen Prämienzuschlag, dessen Höhe sich nach der Art des jeweiligen Risikos richte; möglich. Die vereinbarte Summenkombination gelte je Schadenfall ohne Rücksicht darauf, wieviel Schäden im Laufe eines V-Jahres eintreten.

Die Haftpflichtgefahr, die dem Betriebe von Kinderkrippen eigen und für die V-Schutz zu gewähren ist, ergebe sich u.a.

- a) aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in den zum Betrieb gehörenden Räumlichkeiten, ggf. auch aus vorhandenem Haus- und Grundbesitz, soweit er den Zwecken des Betriebes dient (z.B. Streu- und Reinigungspflicht),
- b) aus Ansprüchen wegen Schäden, die den Kindern zustoßen, sei es, daß sie auf ein Verschulden der VN oder des von ihr beschäftigten Personals zurückzuführen sind. Dementsprechend gelte auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert,
- c) aus Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.) gegen den VN.

Da die Betriebsangehörigen der Sozialversicherungspflicht unterliegen und damit auch gegen Berufsunfälle versichert sein müssen, seien Ansprüche der beschäftigten Personen aus diesem Titel gegen die VN grundsätzlich nicht Gegenstand eines Haftpflichtvertrages. Soweit jedoch ein Berufsunfall auf ein



Der Redner kam dann auf die Unfallversicherung zu sprechen.

Die Leistungen aus der Unfallversicherung sollen dem Versicherten im Schadenfalle bzw. den Hinterbliebenen bei Unfalltod des Versicherten wirtschaftliche Hilfe bringen. Die mannigfachen Unfallgefahren, mit denen das tägliche Leben reichlich aufwartet, und die wirklich große Zahl auftretender Unfälle in der heutigen Zeit hätten den Abschluß einer privaten Unfallversicherung praktisch für jedermann zu einer Notwendigkeit werden lassen. Sie sei insbesondere dann von hohem Wert, wenn, als Folge eines Unfalles Leistungen der Sozialversicherungsträger nicht oder nur in unzureichendem Maße zu erwarten seien bzw. wenn aus einem Unfallgeschehen keine Haftpflichtansprüche gegen einen evtl. Unfallverursacher geltend gemacht werden könnten, der Geschädigte also die wirtschaftlichen Folgen des Unfalls selbst zu tragen habe.

Auch für den Unfallversicherungsvertrag gelten entsprechende grundlegende Bestimmungen, die in den vom Bundesaufsichtsamt genehmigten AUB ihren Niederschlag gefunden haben. Da es sich bei der Unfallversicherung um eine reine Summenversicherung handele, gebe es in dieser Sparte keine Doppelversicherung. Eine Aufrechnung von Leistungen aus verschiedenen Verträgen dieser Art greife daher nicht Platz. Eine Ausnahme bilde nur die Heilkosten-Versicherung im Rahmen der Unfallversicherung. Hier werden bei gleichzeitigem Bestehen einer privaten Einzelkrankheitskosten-Versicherung mit Einschluß von Unfällen für den Versicherten Leistungen nur insoweit fällig, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Dieser nur subsidiäre V-Schutz finde bei der Prämienberechnung entsprechende Berücksichtigung. Im übrigen werden sonst fällige Entschädigungen aus einer privaten Unfallversicherung auch nicht auf Leistungen von Sozial-Versicherungsträgern, privaten Krankenkassen oder auf Ha-Entschädigungen angerechnet, sondern zusätzlich gezahlt.

Die Unfallversicherung kennt folgende V-Möglichkeiten:

- a) für den Todesfall
- b) für den Invaliditätsfall (Dauerfolgen)
- c) Tagegeld für vorübergehende Invalidität
- d) Tagegeld für Krankenhausaufenthalt
- e) Heilkosten

Für das Summenverhältnis und die Kombination der V-Summen untereinander bestehen gewisse Richtlinien. So kann z.B. Unfall-Invalidität allein versichert werden, dagegen die anderen erwähnten V-Möglichkeiten nur in Verbindung mit einer Invaliditäts-Vers.-Summe. Die Unfallversicherung üblicher Art decke Unfälle des täglichen Lebens, und zwar innerhalb und außerhalb des Berufes. Maßgebend für die Prämienberechnung sei die jeweilige Tätigkeit des Versicherten.

Für die Unfallversicherung für Kinderkrippen bieten sich 2 Möglichkeiten an:

- a) der UV-Schutz für die in den Kinderkrippen aufgenommenen Kinder,

b) der UV-Schutz für die in den Kinderkrippen beschäftigten Personen.

Zu a)

Die sogenannte Kinder-Unfallversicherung - es gelten darauf zugeschnittene, von den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen teilweise abweichende Allgemeine Kinderunfallversicherungs-Bedingungen - werde nur von einigen Gesellschaften betrieben. Da Kinder bis zum 4. Lebensjahr im allgemeinen außerhalb der Gefahren des Verkehrslebens stehen (z.B. selbständige Wege zum Kindergarten, zum Einkauf und zur Schule) und im besonderen bis zu diesem Alter sich erwiesenermaßen vor Unfällen infolge nur wenig ausgeprägtem Wahrnehmungsvermögens gegen die Gefahren des täglichen Lebens kaum schützen können, sei eine V-Möglichkeit für gesunde Kinder erst vom vollendeten 4. Lebensjahr an gegeben. Für den Abschluß solcher Versicherungen werden unter Berücksichtigung der vom BAA für diesen V-Zweig vorgeschriebenen Höchstversicherungssummen von den diese Sparte betreibenden Gesellschaften sogenannte Standard-Anträge verwendet. Sie enthalten zur Wahl stehende feste Summenkombinationen und Prämien,

Als Beispiel:

25.000 DM für den Invaliditätsfall (Dauer-Inv.)		
2.500 DM für den Todesfall (Bestattungskosten)	Prämie	15 DM
1.000 DM Heilkosten		
20.000 DM für den Invaliditätsfall	"	24 DM
2.000 DM für den Todesfall (Bestattungskosten) wenn nur Zusatzheilkosten	"	18 DM

Bei Unfalltod werden nur die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten einschließlich Grabstein bis zur Höhe der hierfür versicherten Summe ersetzt. Bei Unfallinvalidität wird das vereinbarte Invaliditätskapital erst mit Vollendung des 17. Lebensjahres gezahlt (Gliedertaxe!).

Es wird demnach zu prüfen sein, ob mit Rücksicht auf das für Kinder festgesetzte Mindestalter diese Unfallversicherung für die in den Kinderkrippen betreuten Kinder überhaupt oder nur zum Teil und mit eingeschränktem V-Schutz bei Aufenthalt in den Kinderkrippen - bes. Prämien-Vereinbarung - infrage kommen wird.

Zu b)

Wie bereits bei der Haftpflicht-Versicherung erwähnt, unterliegen die in den Kinderkrippen beschäftigten Personen der Sozialversicherungspflicht. Bei Unfällen können demnach aus diesen sozialen Einrichtungen - K.K. Berufsgenossenschaften - Leistungen erwartet werden und zwar bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Übernahme der Heil-, Pflege- und Krankheitskosten bzw. bei zurückbleibender Invalidität durch Zahlung einer entsprechenden Berufs- bzw. Arbeitsunfähigkeitsrente und im Todesfall ggf. durch Rentenleistungen an die Hinterbliebenen.

Diese Rentenleistungen erstrecken sich jedoch ausschließlich auf die Folgen von Berufsunfällen einschließlich der Unfälle auf dem direkten Wege zur und von der Arbeitsstätte. Auch hier wird daher die Überlegung anzustellen sein, ob darüber hinaus

zusätzlich durch Abschluß einer privaten Unfallversicherung für die Mitarbeiter etwas getan werden soll. (Kostenfrage!). Der V-Schutz einer solchen privaten Unfallversicherung könnte auch auf Berufsunfälle mit Einschluß von Wegeunfällen beschränkt bleiben oder wie allgemein üblich für Unfälle innerhalb und außerhalb des Berufes genommen werden.

Die Tarifprämie würde betragen:

- a) bei Beschränkung auf Berufsunfälle mit Einschluß von Wegeunfällen
- |   |         |
|---|---------|
| je 1.000 DM V-Summe für den Todesfall und/oder Invaliditätsfall | 1,25 DM |
| je 1 DM V-Summe Unfallkrankenhaustagegeld                       | -,90 DM |
- b) bei uneingeschränkter Unfallversicherung, also für V-Schutz innerhalb und außerhalb des Berufes
- |  |         |
|--|---------|
| je 1.000 DM V-Summe für Todes- und/oder Invaliditätsfall | 1,75 DM |
| je 1 DM V-Summe Unfallkrankenhaustagegeld                | 1,-- DM |

Die Versicherung von Tagegeld und Heilkosten für vorübergehende Invalidität empfehle sich - abgesehen von der dadurch verbundenen erheblichen Prämienvertéuerung - in diesem Falle nicht, da hierfür durch den jeweiligen Sozialversicherungsträger ausreichende Leistungen zu erwarten seien.

Eine zusätzliche private Unfallversicherung könnte in Form eines Kollektivvertrages abgeschlossen werden. Dabei wäre dann die Einräumung eines sogenannten Mehrheitsnachlasses auf die Prämie möglich. Sie würde betragen:

bei 3 - 5 Versicherten	10 %
bei 6 - 20 Versicherten	15 %
bei 21 - 100 Versicherten	20 %
bei 101 - 500 Versicherten	25 %
bei 501 - 1000 Versicherten	30 %
bei über-1000 Versicherten	35 %

Dauer der Versicherungen

- a) Haftpflichtversicherungen können mit einer Dauer von 1-10 Jahren abgeschlossen werden.
- b) Auch Unfallversicherungen werden in der Regel auf die Dauer von 1-10 Jahren abgeschlossen. Bei mindestens 5-jähriger Dauer wird - mit Ausnahme zur Kinderunfallversicherung - ein 10%iger Dauerrabatt gewährt. Kinderunfallversicherungen können im übrigen nur mit einer höchstens 5-jährigen Dauer getätigt werden.

Die Verträge verlängern sich bei Ablauf automatisch, soweit sie nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich von einem der Vertragspartner gekündigt werden. Eine vorzeitige Vertragslösung für die Vertragspartner besteht im V-Fall, und zwar muß dann

- a) der VN innerhalb eines Monats nach erfolgter Zahlung der Entschädigung mit sofortiger Wirkung und

b) der Versicherer innerhalb eines Monats nach erfolgter Zahlung der Entschädigung mit einer Frist von einem Monat

kündigen. Bei Fortfall des versicherten Interesses (z.B. Auflösung einer Kinderkrippe) erlöschen die Verträge nach § 68 VVG. vorzeitig, und zwar mit sofortiger Wirkung.

Im Anschluß an das mit viel Beifall aufgenommene Referat von Herrn Dolezal entwickelte sich eine recht angeregte Diskussion, bei der Herr Prokurist Thimm vom Deutschen Herold Auskunft auf zahlreiche Rechtsfragen erteilte. Herr Dolezal verteilte die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und die Allgemeinen Kinder-Unfallversicherungs-Bedingungen und empfahl sie dem Studium der Seminarteilnehmer.

Herr Helbig, Referent für Sozialarbeit im vds, stellte abschließend klar, daß für die gesetzliche Unfallversicherung für Kinderkrippen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg 6, Schäferkampsallee 24, gegeben ist. Zum Kreis der Versicherten gehören alle für diese Einrichtungen beschäftigten bzw. tätigen Personen. Gemäß § 661 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei der Unternehmer (Träger) der Einrichtung zur Anmeldung innerhalb einer Woche verpflichtet. Die Berufsgenossenschaft übersende dann die entsprechenden Vordrucke zur Ausfüllung und Rücksendung.

Die von den Unternehmern (Trägern) aufzubringenden Beiträge würden jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres im Umlageverfahren festgesetzt. Die zuletzt für das Jahr 1966 festgesetzten Beiträge hätten z.B. für Fürsorge- und Erziehungspersonal 35 DM je vollbeschäftigte Person und für Wirtschafts- und Reinigungspersonal 55,-- DM je vollbeschäftigte Person betragen. Die Höhe der Beiträge für das Jahr 1967 werde erst im April 1968 festgesetzt.

Herr Helbig bedauerte, daß es ihm trotz vieler Bemühungen beim Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Bonn nicht gelungen sei, einen Experten dieses Verbandes für ein Zusatzreferat zu gewinnen. Eine ursprünglich erteilte Zusage sei kurz vor dem Tagungstermin ohne Angabe von stichhaltigen Gründen wieder zurückgezogen worden. So bleibe ihm nur der Hinweis, daß Interessenten bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg das Merkblatt über gesetzliche Unfallversicherung und die Hinweise für die Aufstellung des Nachweises zur Beitragsberechnung anfordern könnten.

Herr Helbig dankte den Herren Thimm und Dolezal vom Deutschen Herold zugleich im Namen der Seminarteilnehmer für das Referat und die zusätzlichen Rechtsauskünfte.

Sodann begrüßte die Versammlung die Vorsitzende der Kreisgruppe Bonn des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Frau Grundmann, und die Geschäftsführerin der Kreisgruppe und Vorsitzende des Vereins "Studentenkinderkrippe Bonn e.V.", Frau Dipl.Volksw. J. Westphal, Bonn.

Frau Westphal berichtete über ihre Erfahrungen bei der Errichtung der Bonner Studenten Kinderkrippe. In Bonn trat man wegen der Unterbringung der Kinder von Studentenehepaaren zunächst an das Studentenwerk heran. Das Studentenwerk verwies an den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Dieser nahm das Projekt in Angriff. Am 25.1.1967 wurde der Verein "Studentenkinderkrippe Bonn" gegründet. Die Vereinssatzung wurde ausgearbeitet, der Verein wurde beim Amtsgericht Bonn ins Vereinsregister eingetragen, das Finanzamt Bonn erkannte seine Gemeinnützigkeit an. Das Studentenwerk übernahm die Mietkosten für die Räumlichkeiten im Erdgeschoß des Hauses Nassestraße 9, wo die Kinderkrippe eingerichtet wurde, ferner die Kosten für Wasser, Strom und Heizung. Aus räumlichen Gründen konnten bei 40 Anmeldungen nur 12 Krippenplätze geschaffen werden. Am 27.2.1967 nahm der Verein unter den Anträgen eine Auswahl vor. Kinder, deren Eltern beide studieren, wurden bevorzugt. Außerdem nahm der Verein umgehend mit allen anderen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere dem städtischen Jugendamt und dem Landesjugendamt (Heimaufsicht) Verbindung auf. Frau Westphal machte besonders darauf aufmerksam, daß es notwendig sei, die Genehmigung des Landesjugendamtes über das städtische Jugendamt möglichst frühzeitig zu beantragen, da diese Prozedur einerseits verhältnismäßig lange dauere und man erst bei Vorlage des Bewilligungsbescheides bessere Möglichkeiten zur Vorfinanzierung und zur Beschaffung weiterer Mittel habe. Bei dem Antrag an das Landesjugendamt sei bereits ein Kostenplan beizufügen. Die Ermittlung der Einrichtungskosten (Schlafraum, Spielraum, Pflageraum, Küche, Personalraum, Toiletten, Flur, Kinderwagen-Abstellgelegenheit, Garten-Spielplatz) habe einen Betrag von insgesamt ca. 12.000 DM ergeben. Davon entfielen nach folgender Aufstellung auf Pflageraum, Schlafraum, Spielraum und Küche rd. 9.000 DM:

Pflageraum

Bodenbelag	DM 65,--	
Wickelkommode	189,--	
Auflage	14,75	
Badewanne ca.	190,--	
Heißwassergerät ca.	250,--	
Töpfchen und		
Windeleimer	35,--	DM 743,--
<u>Apothekensachen gespendet</u>		

Schlafraum

15 Betten m. Matratzen ca.	DM 1.800,--	
Wäsche und Decken	875,--	
Wandschirm	48,--	
<u>Bespannung gespendet</u>		
Gummiunterlagen ca.	100,--	
Bettgurte ca.	50,--	DM 2.873,--

Spielraum

1 Schrank	DM 128,--	
1 Kommode	95,--	
2 Kindertische	100,--	
8 Stühlchen	160,--	
1 Laufstall	50,--	
2 Sessel (f. Personal)	170,--	
1 Teewagen	100,--	
Handtücher	100,--	DM 903,--
		DM 4.519,--

Spielzeug, Schaukelpferd gespendet ca. DM 4.519,--  
100,--

Küche

1 Miele-Waschautomat	DM 1.340,--	
1 Elektroherd	261,--	
1 Spüle	213,--	
1 Thermofix ca.	150,--	
1 Bügler ca.	480,--	
1 Schrank	465,--	
1 Abfalleimer	25,--	
1 Waschkorb	25,--	
1 Stuhl	58,--	
Geschirr	125,--	
Küchengeräte ca.	<u>340,--</u>	DM 3.482,--

1 Kühlschrank gespendet (Städt. Sparkasse) DM 8.001,--

zuzüglich Installationskosten DM 1.000,--  
DM 9.000,--

Der ursprüngliche Plan für die Deckung der Einrichtungskosten habe etwa wie folgt ausgesehen:

ASTA-Spende	DM 1.000,--
Uni-Sommerfeste	3.000,--
Jugendamt der Stadt Bonn	1.500,--
Landschaftsverband Rheinland	<u>4.500,--</u>
	DM 9.000,--
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	<u>DM 3.500,--</u>
	<u><u>DM 12.500,--</u></u>

Die laufenden Betriebskosten (bei Übernahme von Miete, Wasser, Strom und Heizung durch das Studentenwerk) wurden wie etwa folgt veranschlagt:

Personal (2 Fachkräfte)	DM 1.850,--
Lebensmittel	200,--
Reinigungsmittel	<u>50,--</u>
	<u><u>DM 2.100,--</u></u>

Für die Beschaffung der laufenden Betriebskosten gelte theoretisch folgende Regel: Eltern, Jugendamt und Träger beteiligen sich mit je einem Drittel. In der Praxis sehe es aber anders aus. Die Eigenbeteiligung der Eltern, ursprünglich auf ca. 150,-- DM pro Kind und Monat errechnet, wurde durch Zuschüsse (Rektorrats-Hilfsfonds) und Spenden auf 100,-- DM pro Kind und Monat und weniger reduziert.

Am 1.6.1967 wurde die Studentenkinderkrippe Bonn eröffnet.

Frau Westphal wies zum Schluß ihrer Darstellung über die Bonner Kinderkrippe daraufhin, daß es immer zweckmäßig sei, sich an einen Wohlfahrtsverband zu wenden, weil dieser eine gewisse Kontinuität garantiere und bei der Mittelbeschaffung dienlich sei.

Sie machte ferner darauf aufmerksam, daß Holzspielzeug in der Regel besonders geeignet sei. Derartiges Spielzeug werde u.a. im Martinshof Bremen, einer Einrichtung der Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, preiswert hergestellt. Entsprechende Anfragen bzw. Bestellungen wären an das Sozialamt in Bremen, Buntentor-Steinweg 94, zu richten.

Vom Städt. Jugendamt München könne man kostenlos die Peter-Pelikan-Briefe beziehen.

Zum Schluß ihres Referates wies Frau Westphal nach kurz auf folgende grundsätzliche Frage hin:

Provisorium oder großzügige Planung?

Es sei möglich, daß dieser Frage im Hinblick auf die gerade in der letzten Zeit zu beobachtenden Entwicklung auf gesellschaftsbevölkerungs- und sexualpolitischem Gebiet (Pille!) zunehmend an Bedeutung gewinne. Es wäre denkbar, daß man jetzt großzügig plane und baue und später feststellen müsse, daß die Anmeldungen für die Kinderkrippe stark zurückgingen.

Im Anschluß an das Referat entspann sich eine rege Diskussion, in der u.a. die Herren Holzrichter, 1. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Universitätskindergarten Marburg, und v. Schwind, Vorsitzender des Universitätskindergartens e.V. Köln, über ihre Erfahrungen in Marburg und Köln berichteten. Leider kam die Diskussion über die grundsätzliche Frage (Provisorium oder großzügige Planung) zu kurz. Es wird zweckmäßig sein, diese Frage auf einem späteren Seminar ausführlicher zu behandeln.

Die Versammlung dankte Frau Westphal herzlich für ihr Referat und ihre Hinweise.

Anschließend referierte Frl. Julia von Behr, München, über Kinderaufbewahrungsstellen. Sie führte aus, daß in München langfristig der Bau einer Kinderkrippe für ca. 100 Kinder geplant sei. Inzwischen habe man aber den Interims-Plan aufgegriffen eine Aufbewahrungsstätte für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zu errichten. In dieser Aufbewahrungsstelle sollen die Kinder nur stundenweise untergebracht bzw. abgegeben werden können. Dadurch wolle man verhindern, daß die Studentenelementen sich gezwungen sehen, ihre Kinder ganztägig fremden Erziehungskräften anzuvertrauen. Erziehung und Versorgung des Kindes würden häufig als Aufgaben gesehen, die anderen Personen nicht übertragen werden können und die nur die Mutter selbst zum Besten des Kindes wahrnehmen könne. Die Tatsache, daß 47 % aller befragten Studentenehepaare mit Kindern in Berlin im Sommersemester 1964 sich bis zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht um einen Platz für ihr Kinder in einer Kindertagesstätte bemüht hätten, lege diese Interpretation nahe. Von dieser Einstellung her werde es auch verständlich, daß halbtägige oder zeitweise Berufstätigkeit nur in geringem Maße als alternative Möglichkeit gesehen werde,

Erwerbstätigkeit und Erziehung sowie Versorgung des Kindes miteinander zu verbinden. Auch hierdurch werde klar, daß die Möglichkeit, das Kind studenweise unterzubringen, die beste Lösung darstelle,

Als Gegenargument werde dazu oft ausgeführt, daß sich psychische Gefahren für die Kinder ergeben, weil sie innerhalb verschiedener Altersgruppen und bei fremden Bezugspersonen abgestellt werden. Dieses Argument treffe aber nach Ansicht der Referentin für den Münchener Plan nicht zu, da im Münchener Plan von vornherein nur eine stundenweise Unterbringung der Kinder vorgesehen sei.

In diesem Zusammenhang sei es auch notwendig, die finanzielle Situation der verheirateten Studenten zu erwähnen. Oft könnten es sich die Studentenehepaare allein schon wegen ihrer besonderen finanziellen Situation gar nicht leisten, ihre Kinder gegen Vergütung ganztätig anderweitig unterzubringen.

Die studenweise Aufbewahrung würde auch eher der studentischen Auffassung von familiärer Erziehung der Kinder entsprechen. Es sei anzunehmen, daß gerade Studenten durch das zwangsweise geschärfte kritische Bewußtsein evtl. Erziehungsfehler in ihrer Kindheit an ihren eigenen Kindern nicht wiederholen möchten und deshalb die Erziehung ihrer Kinder nicht gern familienfremden Kräften länger als unbedingt notwendig überlassen möchten. Durch ihr Studium entwickeln sie häufig intensive psychologische Interessen. Daher hätten sie oft eine ganz bestimmte Vorstellung von Menschenbildung, die sie nur selbst zu verwirklichen glauben können. Voraussetzung für diese hauptsächlich eigene Erziehung der Kinder sei aber, daß die Kinder anderweitig höchstens nur studenweise untergebracht würden.

Die Referentin vertrat die Ansicht, daß Überlegungen zur Einrichtung von Kinderaufbewahrungsstätten für Studenten eigentlich nicht notwendig sein sollten. Wenn der Staat bzw. die Kommunen ihren Aufgaben in der Organisation sozialer Einrichtungen nachgekommen wären, so führte die Referentin wörtlich aus, brauchten sich die Sozialreferenten der AStA's keine Gedanken zu machen. Genau so habe das Deutsche Studentenwerk weitgehend versagt, indem es auf diesem Gebiet nicht mehr produziert habe als eine elfseitige Broschüre.

Wenn die Studentenschaft zur Selbsthilfe greife, so führte die Referentin weiter aus, müsse sie die Folgen diskutieren, die sich daraus ergeben würden, daß sich diese Selbsthilfe in der Regel nur auf den Bereich der Studentenschaft beziehen kann. Das Problem der einseitigen Sozialstruktur der Universität und die daraus resultierende Selbstergänzung der Führungsschichten seien genau so bekannt wie deren Ursachen, die u.a. in der getrennten Erziehung der Angehörigen der einzelnen Bevölkerungsschichten liegen. Kinder würden durch ihre Umgebung und ihren Umgang geprägt, und die Bildungsfachleute würden seit langem darauf hinweisen, daß milieubedingte Faktoren wie Sprache, Wortschatz und Verhalten sehr stark die unterschiedlichen Leistungserfolge verschiedener Bevölkerungsschichten in den Grund- und weiterführenden Schulen bedingen.

Der Forderung der sozialen Chancengleichheit widerspreche also nach Ansicht der Referentin die Errichtung von besonderen Kinderaufbewahrungsstätten für Studentenkinder, vorausgesetzt daß man

sich einig darüber sei, daß jede Art von Aufbewahrungsstätten die Entwicklung der Kinder beeinflusse.

Die Referentin wies auf eine rein praktische Seite der Planung hin, die auch dem Vorhaben in München zugrunde liege. Ebenso wie die Kantine oder die Mensa aus ganz pragmatischen Gründen direkt beim Arbeitsplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe errichtet wird, sollte auch die Kinderaufbewahrungsstelle möglichst in der Nähe der Hochschule errichtet werden. Häufig finde man bei Kaufhäusern die Möglichkeit, die Kinder für die Zeit des Einkaufs bei einer vom Kaufhof angestellten Kindergärtnerin abzugeben. Warum sollte man also nicht bei der Hochschule für die Zeit der Vorlesung die Kinder bei einer von der Hochschule (bzw. deren für Soziales verantwortlichen Institution) angestellten Kindergärtnerin in Obhut geben können?

Eine solche Lösung, so führte Frä. v. Behr aus, dürfe allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß es Aufgabe der staatlichen Sozialorganisation wäre, an so vielen Plätzen der Stadt Kinderaufbewahrungsstätten zu errichten, daß sie - gleich wo die Eltern beschäftigt seien - ohne große Umwege und Zeitverluste erreicht werden könnten. Dann sei die Gefahr einer isolierten außerfamiliären Erziehung nicht mehr so groß, weil die Aufbewahrung von vornherein nur studenweise gedacht sei. Daß diese Aufbewahrungsmöglichkeit so vervollkommen werde, daß man die Kinder auch abends für einige Stunden abgeben könne, sei nur noch eine technische und organisatorische Frage.

Die Frage, die sich allerdings immer noch stelle, sei Frage der Trägerschaft für eine solche Kinderaufbewahrungsstelle. Man könne z.B. an das Studentenwerk denken. Wenn das Studentenwerk seinen Aufgaben nicht nachkomme, also z.B. das Problem der Kinderaufbewahrung nicht löse (wobei noch zu prüfen wäre, ob aus organisatorischem Unvermögen oder aus ideologischen Gründen), dann sei die Studentenschaft vor 2 Aufgaben gestellt:

- 1) Auf die Unterlassung des Studentenwerks hinzuweisen
- 2) in sozialer Selbsthilfe eine eigene Aufbewahrungsstelle zu errichten, um die Durchführbarkeit zu beweisen.

Hier liege jetzt nach Ansicht der Referentin die "große Gefahr" aller sozialen Selbsthilfe. Die Studenten würden unter nicht gerade geringen Schwierigkeiten eine Kinderkrippe oder eine Kinderaufbewahrungsstelle errichten und schaffen damit einen Notstand ab, der an sich den Konflikt der mangelnden Sozialfürsorge des Staates an einem Beispiel konkret gezeigt habe.

Der Konflikt bestehe nach wie vor, werde aber nicht mehr ohne weiteres einsehbar, da die negativen Auswirkungen beseitigt seien.

So werde man in München immer darauf hinweisen, daß die Studentenschaft diese Kinderaufbewahrungsstätte lediglich als eine Vorwegnahme einer vom Staat bzw. vom Studentenwerk noch zu lösenden Regelung betrachte.

Die Referentin erläuterte zum Schluß den Münchener Plan näher. Vorbild war eine Kinderaufbewahrungsstelle eines Münchener Kaufhauses. Die Kindergärtnerin und die Helferin sollen so ausgewählt

werden, daß gewährleistet ist, daß die Kinder nicht in einer bestimmten ideologischen Richtung erzogen werden. Die Kindergärtnerin und die Helferin sollten lediglich auf die Kinder aufpassen und sie - falls im Einzelfall notwendig - auch beschäftigen. Speisung und hygienische Versorgung bzw. Betreuung bleibe Aufgabe der Eltern.

Die Referentin betonte nochmals, daß diese Lösung in München zunächst als Interimslösung für ein Semester, also als Modellfall gedacht sei, um festzustellen, ob diese Art der Kinderaufbewahrung überhaupt Anklang finde.

Die Diskussion zu diesem Vortrag, der allgemein als ein besonders interessanter Beitrag bezeichnet und dankend aufgenommen wurde, kam leider mit Rücksicht auf den Zeitdruck etwas zu kurz. Die Mehrzahl der Seminarteilnehmer wurde sich im weiteren Verlauf der Tagung darüber klar, daß in diesem Vortrag so viele grundsätzliche Probleme angeschnitten worden seien, daß man sich mit dieser Problematik auf einem späteren Seminar noch einmal eingehend befassen sollte. Von Herrn Witzel, dem AstA-Sozialreferenten der Uni München, wurde nochmals betont, daß der AstA der Uni München daneben die Planungsarbeiten für den Bau einer Kinderkrippe energisch weiter betreibe.

Nach der Mittagspause am 12.1.1968 begrüßte das Seminar zunächst Herrn Stadtdirektor Dr. Schlipphak, Heidelberg, als Vertreter des Deutschen Städtetages.

Herr Dr. Schlipphak referierte über die Unterstützung durch die Stadtverwaltungen. Er stellte einleitend fest, daß für das gesamte Problem 3 Fragenkomplexe von besonderer Bedeutung seien:

1. Allgemeine Rechtsfragen
2. Finanzrechtliche- und Finanzierungsfragen
3. Pädagogische Fragen.

Zu den allgemeinen Rechtsfragen führte Herr Dr. Schlipphak folgendes aus:

In den Artikeln 20 und 28 GG bezeichne sich der Staat selbst als "Sozialstaat". Man spreche von einer Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes. Sie sei ein Grundprinzip unseres Staatswesens und wolle in etwa sagen: Alle Funktionsbereiche des Staates, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, müßten bestrebt sein, eine staatliche Ordnung herzustellen, in der der Mensch gemeinschaftsbezogenes Glied der Allgemeinheit sei. Menschenwürde (Art. 1) und Sozialstaatlichkeit (Art. 20,28) seien Rechtsbegriffe von unmittelbar rechtlicher Wirkung. Sie verpflichteten den Staat, dafür zu sorgen, das Dasein des Menschen

als Person und als Glied der Gesellschaft zu gewährleisten. Wo der Staat oder die Gemeinden Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen, die darauf abzielen, die Existenz des Menschen in Würde und als Glied der Gemeinschaft zu gewährleisten, handeln sie also in Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten. Im öffentlichen Recht gebe es aber viele Pflichten, besser gesagt Aufgaben, die der Staat sich selbst oder den von ihm abhängigen Organisationen stelle, ohne daß er dem einzelnen Bürger einen Rechtsanspruch auf ihre Erfüllung einräume.

Auf Leistungen, die der Allgemeinheit zugute kommen sollen, habe der einzelne keinen Rechtsanspruch. Das gelte z.B. für Gemeinschaftseinrichtungen aller Art wie Schulen, Museen, Bäder, Versorgungseinrichtungen, Krankenhäuser, Altersheime, Kindergärten und Kinderkrippen. Die Begünstigung, die der einzelne erfahre, sei in ihrem Einzelerfolg von der Rechtsordnung zwar gebilligt, aber nicht unmittelbar gewollt. Sie sei eine sog. Reflexwirkung.

In diesem Bereich staatlicher Daseinsvorsorge, die nur den Interessen der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sei, gebe es keinen gerichtlichen Rechtsschutz für den einzelnen. Das Grundgesetz habe in seinem Artikel 19 Abs. 4 dem Bürger zwar einen umfassenden Rechtsschutz gewährleistet, aber es mache ihn davon abhängig, daß der Streit um das "dem einzelnen Bürger zustehende Recht" gebe, daß strittig sei, ob der Staat in diese Rechte eingegriffen habe. Solche Rechte habe der einzelne Bürger, wenn es um die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen gehe, nicht. Einen Anspruch, der in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung sei, gelte es hervorzuheben. Es sei der Anspruch aus § 10 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung. Danach seien die Einwohner einer Gemeinde berechtigt, die öffentlichen Ein-

richtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Daraus folge: Der einzelne habe zwar, wie schon dargelegt, keine Rechtsansprüche auf die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, seien sie aber vorhanden, so habe der einzelne einen klagbaren Anspruch auf Teilhabe an ihnen nach den für alle geltenden Grundsätzen. Dieser für das Gemeinschaftsrecht ausdrücklich aufgestellte Satz könne für das allgemeine Verwaltungsrecht aus Art. 3 GG abgeleitet werden.

Nach diesen Ausführungen kam der Referent auf finanzrechtliche und Finanzierungsfragen zu sprechen. Es ergebe sich also, daß nach der bestehenden Rechtslage kein Mensch eine Stadt auf Errichtung einer Kinderkrippe verklagen könne. Die Gemeinden schafften in Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die erforderlichen Leistungen. Diese Grenzen seien aber mehr oder weniger beschränkt. Die Gemeinden könnten sich daher auch bei der finanziellen Unterstützung von Studentenkinderkrippen unter Berücksichtigung aller sonstigen Aufgaben nur in angemessenem Rahmen beteiligen. Die Höhe eines kommunalen Zuschusses sei immer in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Diese Situation werde sich auch nach Durchführung der Finanzreferom nicht grundsätzlich ändern. Ein besserer Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sei unbedingt erforderlich. Die Gemeinden seien viel stärker verschuldet als der Bund und die Länder.

Herr Dr. Schlipphak kam dann kurz auf die Verhältnisse in Heidelberg und Freiburg zu sprechen. Es ergab sich, daß die Stadt Heidelberg die dortige Studentenkinderkrippe verhältnismäßig großzügig global unterstützt. In Freiburg besteht danach keine pauschale, sondern eine individuelle Regelung. Auf Wunsch verschiedener Seminarteilnehmer ging Herr Dr. Schlipphak auf die Freiburger Regelung näher ein und führte dabei aus:

Die volle oder teilweise Übernahme der Verpflegungskosten für die in der studentischen Krabbelstube in der Werderstraße in Freiburg oder in der Kinderkrippe des St. Augustinusheims untergebrachten Kinder werde in Freiburg als eine Hilfe zur Erziehung im Sinne von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 JWG betrachtet.

Für die Frage der Kostentragung bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige gelte § 81 JWG. Danach tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe, soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten sei. Abschnitt 4 des BSHG - mit Ausnahme der §§ 80, 81 und 86 - sei entsprechend anzuwenden.

Nach § 79 sei dem Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Hilfsbedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus einem Grundbetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes des Haushaltsvorstandes, der Kosten der Unterkunft und eines Familienzuschlages von 80,-- DM für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bisher

überwiegend unterhalten worden ist. Als Einkommen kommen bei Stipendiaten des Honnefer Modells die daselbst gewährten laufenden Leistungen in vollem Umfang in Frage, da in diesen Beträgen die Studienkosten nicht inbegriffen sind.

Im übrigen werden als Einkommen der Studenten-Ehepaare die eigenen Einkünfte im Sinne des § 76 BSHG zu betrachten sein.

Soweit das hiernach zu berücksichtigende Einkommen die obengenannte Einkommensgrenze des § 79 übersteigt, sei die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, seien vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie die besonderen Belastungen der Hilfesuchenden und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen zu berücksichtigen.

Hiernach werde in Freiburg der Kostenbeitrag der Eltern an den Kosten der Unterbringung ihrer Kinder in der Krabbelstube bzw. Kinderkrippe festgesetzt. Nach Auskunft des Freiburger Studentenwerks müßten die Studentenehepaare in der Lage sein, auch bei Gewährung von Leistungen nach dem Honnefer Modell mindestens 100 DM monatlich als Kostenbeitrag zu entrichten. Soweit Leistungen nach dem Honnefer Modell nicht gewährt werden, sei der Kostenbeitrag von Fall zu Fall nach § 84 Abs. 1 BSHG im Einzelfall festzusetzen.

Es stehe fest, daß die Aktion Krabbelstube keineswegs nur für minderbemittelte Studentenehepaare, die Leistungen aus dem Honnefer-Modell beziehen, gedacht sei. Nach Mitteilung des Freiburger Studentenwerks müsse bei einem erheblichen Teil der Studentenehepaare mit solchen gerechnet werden, die selbst oder deren Eltern in der Lage seien, die Kosten in einem höheren Betrag oder in vollem Umfang selbst zu bezahlen.

Die Frage der Höhe der Beteiligung des einzelnen Studenten-Ehepaares an den Kosten richte sich daher nicht nur nach den dem Studenten-Ehepaar selbst zu Verfügung stehenden Einkünften, sondern auch nach der Möglichkeit der Großeltern zur Unterhaltsleistung.

Durch das Bundessozialhilfegesetz sei die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht nach § 1601 ff. BGB. nicht berührt. Die Großeltern des Säuglings oder Kleinkindes gehören zum Personenkreis der nicht gesteigerten Unterhaltspflichtigen nach § 1603 Abs. 1 BGB.

Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger werde auch in Freiburg nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge verfahren (Kleine Schriften-Reihe des Deutschen Vereins Nr. 17). Nach Randnummer 36 soll bei der Berechnung des angemessenen Unterhalts des Verpflichteten wie folgt verfahren werden: Als Eigenbedarf der Großeltern des Kindes ist anzuerkennen:

- a) Der doppelte Regelsatz für den Unterhaltsverpflichteten und der 1 1/2-fache Regelsatz für die überwiegend von ihm unterhaltenen unterhaltspflichtigen Angehörigen;

- b) die vom Unterhaltspflichtigen zu tragenden Kosten der Unterkunft;
- c) ein Betrag von 10 v.H. des monatlichen Nettoeinkommens im Sinne des § 76 BSHG des Unterhaltspflichtigen;
- d) für erwerbstätige Unterhaltspflichtige außerdem ein Mehrbedarf von 10 v.H. des monatlichen Nettoeinkommens;
- e) darüber hinaus ist dem Unterhaltsverpflichteten bei Vorliegen besonderer Belastungen ein erhöhter Eigenbedarf anzuerkennen.

Nach Randnummer 37 der Empfehlung ist der hiernach als Eigenbedarf des Unterhaltsverpflichteten errechnete Betrag von seinem monatlichen Nettoeinkommen abzusetzen. Von dem verbleibenden Betrag sind in der Regel  $33 \frac{1}{3} \%$  als Unterhaltsleistung in Anspruch zu nehmen.

Daraus ergebe sich, daß das Jugendamt den Kostenbeitrag der Eltern und den Unterhaltsbeitrag der Großeltern nur berechnen kann, wenn ihm alle hiernach in Frage kommenden Einkommensverhältnisse und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt seien, die den Kostenbeitrag sowie den Unterhaltsbeitrag beeinflussen. Es sei infolgedessen wie bei allen anderen Hilfsbedürftigen eine eingehende Feststellung der Einkommensverhältnisse und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die auf die Höhe des Kostenbeitrages bzw. Unterhaltsbeitrages von Einfluß sind, nicht zu umgehen.

Zum Schluß seines Vortrages ging Herr Dr. Schlipphak noch kurz auf einige pädagogische Fragen ein. Er führte in etwa aus: Bei jeder Kinderhilfe gehe es in erster Linie um eine sachgerechte Organisation. Sachgerecht heiße hier: Das Wissen um die seelischen Bedürfnisse des Kleinstkindes und das Handeln danach. Aus diesem Grunde sei eine stetige Aufklärung über die Bedeutung der Mutter-Kind-Bindung in den ersten Lebensjahren des Kindes erforderlich. Vor der Aufnahme in eine Kinderkrippe sollte immer erst sorgfältig geprüft werden, ob sich nicht ein privates Zuhause (Großeltern, Verwandte) erreichen lasse.

Worum es seiner Meinung nach gehe, sei: nicht nur einseitige Einstellung auf organisierte Massenfürsorge, sondern allseitiges Wecken des Willens zur Selbsthilfe und der Verantwortlichkeit für sich und für die Gemeinschaft. Dem "videant consules" auf der einen Seite stehe das alte, auch heute gültige Wort "tuo res agitus" auf der anderen Seite gegenüber.

Nach diesem Referat entwickelte sich sofort eine sehr angeregte Diskussion, an der sich insbesondere die AStA-Sozialreferenten aus Tübingen, Gießen, Berlin und Münster sowie die Herren Holzrichter, Marburg, und v. Schwind, Köln, beteiligten.

Die Schlußfolgerungen, die Herr Dr. Schlipphak aus der Rechtslage und der Finanzlage gezogen hatte, wurden z.T. als wenig ermutigend bezeichnet. Herr Holzrichter erklärte, daß sich die Stadt Marburg bisher überhaupt nicht an den Kosten der dortigen Studentenkinderkrippe beteiligt habe. Frl. Gmelin wies auf die großen Schwierigkeiten in Tübingen hin. Frl. v. Behr vertrat die Ansicht, daß sich Staat und Kommunen bisher nicht in dem

gebotenen Ausmaß um die einschlägigen Sozialprobleme und die besondere Situation der Studenten gekümmert hätten. Herr Graefe stellte fest, daß eine einheitliche Handhabung überhaupt nicht zu erkennen sei und sich die Städte in ganz verschiedenem Ausmaß beteiligten. Die großzügige Unterstützung der Studentenkinderkrippe in Heidelberg durch die Stadt werde anerkannt. Aber in einigen Fällen könne man wohl davon sprechen, daß die Beteiligung der Städte "angemessen unangemessen" sei. Diese Bemerkung wurde von Herrn Dr. Schlipphak mit besonderem Interesse registriert.

Herr Helbig dankte Herrn Stadtdirektor Dr. Schlipphak im Namen des Seminars für seine sehr interessanten Ausführungen und bat ihn, den maßgebenden Gremien des Deutschen Städtetages das Anliegen der Studentenschaft auf eine wirklich angemessene Unterstützung ihrer Bemühungen bei der Errichtung von Studentenkinderkrippen vorzutragen. Herr Dr. Schlipphak sagte dies zu.

Danach referierte Herr G. Haag, Hauptreferent des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Frankfurt/Main, über die Hilfen seines Verbandes bei der Errichtung von Studentenkinderkrippen. Er betonte, daß sich der DPWV seit langem der einschlägigen Fragen angenommen habe. Seine Hauptaufgabe sehe der Verband in der Regel in der Beratungsfunktion. Der DPWV könne hierbei die besonderen Erfahrungen zahlreicher anderer Einrichtungen einbringen. Diese Beratung beginne bereits bei der Vorplanung und setze sich bis zur Realisierung der Projekte fort. Das Schwergewicht der praktischen Hilfe liege auf Ortsebene. Herr Haag wies in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, daß z.B. das Bonner Kinderkrippen-Projekt von der Kreisgruppe Bonn des DPWV in Angriff genommen worden sei. Die Beratung und Hilfe des DPWV gehe bis ins Detail, z.B. bei der Finanzierung, bei der Beschaffung von geeignetem Personal und bei der Regelung der Versicherungsfragen. Zu beachten sei insbesondere, daß z.B. Zuschüsse zu Landesdarlehen nur über einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu erlangen seien. Auch bei Vorfinanzierungen und Kreditaufnahmen biete sich die Hilfe des DPWV an. Der DPWV werde es sich angelegen sein lassen, in allen Fällen, in denen er von den Allgemeinen Studentenausschüssen um Hilfe angegangen werde, im Rahmen seiner Kompetenzen zu helfen, ebenso wie er in derartigen Fällen mit den Studentenwerken bzw. dem DSW zusammenarbeite.

Herr Haag machte darauf aufmerksam, daß der DPWV eine Informationskassette erstellt habe, die bei der Hauptgeschäftsstelle (Referat für Familien- und Jugendfragen) in Frankfurt/Main, Heinrich-Hoffmann-Str. 3, gegen eine geringe Benutzungsgebühr leihweise angefordert werden könne.

Der Referent betonte, daß es bei der Errichtung einer Studentenkinderkrippe auf rechtzeitige und enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bzw. dem Jugendwohlfahrtsausschuß wesentlich ankomme. Es sei entscheidend, daß der Jugendwohlfahrtsausschuß funktioniere, bei dem die Studentenschaft ihre Anliegen vorbringen könne. Im übrigen sei eine Reform des Bundeswohlfahrtsgesetzes beabsichtigt. Der Redner wies in diesem Zusammenhang auf einige wichtige Bestimmungen dieses Gesetzes hin.

Die Hilfe der Jugendämter, der Jugendwohlfahrtsausschüsse und des DPWV sei dringend notwendig, wenn man bedenke, daß die Zahl der Kinderkrippen und Kindergärten in der Bundesrepublik sehr gering sei. Nach seinen Unterlagen hätte es z.B. nach dem Stand vom 1.1.1964 in der Bundesrepublik rd. 3.000.000 Kinder in einem Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gegeben, aber nur 415 Krippen mit insgesamt rd. 17.000 Plätzen. Davon entfielen:

53,7 % auf Träger der öffentlichen Hand  
41,0 % auf Träger der freien Jugendhilfe  
und 5,3 % auf private gewerbliche Träger.

Für rd. 2.700.000 Kinder im Alter von 3-6 Jahren hätte es rd. 13.000 Kindergärten mit rd. 890.000 Plätzen gegeben. Davon entfielen:

21,7 % auf Träger der öffentlichen Hand  
74,3 % auf Träger der freien Jugendhilfe  
und 4,0 % auf private gewerbliche Träger.

Gerade bei den Kinderkrippen sei das Mißverhältnis besonders groß. Dazu komme noch; daß bei den Studenten eine Ausnahmesituation vorliege, die man besonders herausstellen sollte.

Am Schluß seines Referats berichtete Herr Haag über die Tagung, die der DPWV zusammen mit dem DSW und Vertretern örtlicher Studentenwerke am 20./21.10.1967 in Frankfurt/Main in Sachen Tagesstätten für Studentenkinder durchgeführt hat. Die Tagung hätte u.a. folgende Ergebnisse erbracht:

1. Das DSW wurde gebeten, genaue Zahlenangaben über Studentenehen mit und ohne Kinder anhand einer neuen Sozialerhebung im WS 1967/68 zu ermitteln.
2. Die örtlichen Studentenwerke wurden ersucht, Untersuchungen über den örtlichen Bedarf an Plätzen für Kinder aus Studentenehen in Kindertagesstätten anzustellen.
3. Die Möglichkeiten einer zulässigen und fachkundig gesteuerten Selbsthilfe sollten allerseits geprüft werden.
4. Studentenkinder vom 3. Lebensjahr an sollten in bestehenden Kindergärten bevorzugt Aufnahme finden. Die außerordentlich geringe Zahl von Tagesstätten für 0 bis 3-jährige Kinder lasse jedoch die Forderung nach Errichtung spez. Einrichtungen dieser Art (Kinderkrippen) unabdingbar erscheinen.
5. Auf die Ausnahmesituation bei den Studenten sollten die verantwortlichen Träger der Jugendhilfe besonders aufmerksam gemacht werden.
6. Eine Pflegestellenwerbung zur vorübergehenden Unterbringung von Studentenkindern sollte durchgeführt werden.
7. Die Diskussion zum Gesamtfragenkomplex müsse auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene fortgesetzt werden. Alle Träger der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt sind aufzurufen, an der Lösung der einschlägigen Probleme mitzuarbeiten.
8. Der DPWV soll zu weiteren Veranstaltungen einladen.

In der anschließenden Diskussion bemängelten einige Seminar-  
teilnehmer, daß sich das DSW erst sehr spät und mit halbem  
Herzen zur Anerkennung der Studentenehe durchgerungen habe. In  
Sachen Kinderkrippen habe das DSW überhaupt erst am 20./21.10.  
1967 in Frankfurt erstmalig Stellung bezogen. Die Zusammenar-  
beit mit den örtlichen Studentenwerken wurde als notwendig be-  
zeichnet und begrüßt.

Herr Helbig bedauerte es außerordentlich, daß der vds zu der  
Tagung in Frankfurt nicht eingeladen worden sei und bat die Herren  
Haag, DPWV, und Unger, Sozialreferent des DSW, den vds zu den  
in Aussicht genommenen weiteren Veranstaltungen einzuladen.

Dies wurde von den Herren Haag und Unger zugesagt. Herr Helbig  
machte ferner darauf aufmerksam, daß in der Meldung in Nr. 58/67  
der "Umschau" des DSW über die Ergebnisse der Frankfurter Tagung  
eine unzutreffende bzw. stark mißverständliche Formulierung ent-  
halten sei. In der Meldung heiße es in Ziffer 2:

"..., weil die Errichtung von Kindertagesstätten in die Zustän-  
digkeit der Landesjugendämter gehört". Dies treffe nicht zu. Herr  
Unger vom DSW erklärte, es handele sich insoweit um eine irr-  
tümliche Formulierung, die man berichtigen werde.

Herr Helbig dankte Herrn Haag im Namen des Seminars für seinen  
Vortrag und die aufgezeigten Hilfen des DPWV.

Das Seminar begrüßte sodann Herrn Architekt Heinrich Hassel,  
Bad Godesberg, der aufgrund seiner reichen Erfahrungen bei  
Planung und Bau verschiedener Kindertagesstätten im Großraum  
Bonn über Baufragen referierte.

Herr Hassel gab zunächst einen ausführlichen Überblick über den  
Ablauf eines Bauvorhabens unter Berücksichtigung der verschiedenen  
Bestimmungen, die beim Bau einer Kindertagesstätte zu beachten  
sind. Als solche Bestimmungen kommen in Betracht:

Die Landesbauordnung (beruhend auf Bundesmusterbauordnung)

Die Richtlinien der Landesregierung über die Errichtung von  
Kindertagesstätten

Die Arbeitshilfen für den Bau von Kindertagesstätten. (heraus-  
gegeben in NR-W vom Landschaftsverband).

Diese umfangreichen Bestimmungen regeln den Bau von Kindertages-  
stätten bis ins kleinste Detail. Es sei eine der vornehmsten  
Aufgaben des fachkundigen Architekten von vornherein den Träger,  
bzw. Bauherren so zu beraten, daß die Planung von Anfang an so  
gestaltet werde, daß sie mit diesen Bestimmungen vereinbar sei.

Aus diesem Grunde sei es immer zweckmäßig, so früh wie möglich  
einen freischaffenden Architekten zu bestellen. Dies sei in der  
Regel der Fall, sobald die Trägerschaft geregelt sei.

So sei z.B. zu beachten, daß im allgemeinen die Errichtung von  
Anlagen für soziale Zwecke in reinen Wohngebieten nach der Landes-  
bauordnung nicht zulässig sei. Man könne aber versuchen, eine  
Änderung des Bebauungsplans zu erreichen.

Der Architekt stellt zunächst einen Entwurf im Maßstab 1 : 100  
und eine überschlägliche Berechnung der Erstellungskosten (ein-  
schließlich Statik, Kanalanschluß, Wegeführung etc) her. Diese

Unterlagen reicht der Bauherr (bzw. Träger) als Bau-Antrag bei der Gemeindebehörde und als Kostenplan bei den finanzierenden bzw. vorfinanzierenden Stellen ein. Die Gemeindebehörde gibt den Antrag nach Vorprüfung an die übergeordnete Behörde bzw. den Landschaftsverband weiter. Wenn der Landschaftsverband (Landesjugendamt) die Bewilligung ausgesprochen habe, sei dies auch für die anderen beteiligten Stellen maßgeblich. Unter Umständen sollte man sich einen Bauvorbescheid zur Baugenehmigung geben lassen. Der Vorprüfungsvermerk der Bauaufsichtsbehörde laute: "Städteplanerisch und bauaufsichtsrechtlich bestehen grundsätzlich keine Bedenken".

Danach erstellt der Architekt die Bau- Ausführungs- Zeichnungen im Maßstab 1:50. Hierbei handelt es sich um Detailzeichnungen. Anhand dieser Unterlagen beantragt man den Bauschein. Dieser stelle die eigentliche Baugenehmigung dar.

Herr Hassel machte auf die Tatsache aufmerksam, daß Grundlage allen Bauens das Geld sei. Alle Beteiligten müßten von vornherein auf die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen achten. Mit dem Terminplan eines Architekten müsse der Bauherr einen Zahlungsplan aufstellen und koordinieren. Von den öffentlichen Mitteln würden fällig:

- 50% bei Baubeginn
- 40% bei Rohbau-Abnahme
- 10% bei Schlußabnahme.

Das Bau-Aufsichtsamt erteilt einen Rohbau-Abnahme-Schein und später einen Schluß-Abnahme-Schein.

Es sei immer notwendig, ein Bausonderkonto einzurichten, weil die finanzierenden Stellen anhand der Konto-Auszüge und Belege die Finanzierung laufend kontrollierten. Die Schlußabrechnung sei allen finanzierenden Stellen vorzulegen.

Herr Hassel machte dann noch auf einige wichtige Punkte aufmerksam, die bei der baulichen Planung und Gestaltung einer Kindertagesstätte zu beachten sind. Aus der Fülle seiner Hinweise sollen hier nur folgende Punkte festgehalten werden:

- 1.) Möglichst Bildung von Gruppeneinheiten  
(Gruppenraum + Waschraum + WC für jede Gruppe)
- 2.) Möglichst Südlage (Südost bis Süd) der Gruppenräume
- 3.) Ausreichender äußerer Sonnenschutz  
(Überdachung, Vorbauten, Gardinen allein genügen nicht)
- 4.) Gruppenräume nicht schmal, sondern möglichst quadratisch  
(Bewegungsfreiheit)
- 5.) Ausreichende Beleuchtung und Belüftung.
- 6.) Geräuschabsorbierende Bauelemente verwenden (z.B. dekorative helle Holzraster an den Decken)
- 7.) Berücksichtigung des " kindlichen Maßstabes" bei Höhe der Fensterbrüstungen und bei Gestaltung der Möbel
- 8.) Berücksichtigung der kindlichen Farbenfreudigkeit
- 9.) Zimmer der Leiterin möglichst in der Nähe des Eingangs  
(Kontrolle)
- 10.) Isoliererraum möglichst in unmittelbarer Nähe der Leiterin  
(Aufsicht).

Im Anschluß an diesen Vortrag entwickelte sich eine lebhaft Diskussions, bei der Herr Hassel zahlreiche Zusatzfragen der Seminarteilnehmer, insbesondere zu Kostenfragen, beantwortete. Das Seminar dankte Herrn Hassel herzlich für seine Ausführungen und Hinweise.

Am 13.1.68 referierte zunächst Herr Graefe, Sozialreferent des ASTA der Uni Münster, über die Planung der Studentenkinderkrippe in Münster. Er berichtete, daß der "Verein zur Förderung studentischer Selbsthilfe Münster e.V." die Trägerschaft übernehmen werde. Es stehe bereits jetzt einwandfrei fest, daß man eine Krippe mit ca. 60 Plätzen benötigen werde. Es sollen 2 Gruppen zu je 8 Säuglingen (A) und 4 Gruppen zu je 10 Kleinkindern (B) eingerichtet werden. Der Raumplan für die gesamte Krippe sehe etwa wie folgt aus:

### Raumplan

(A) 2 Gruppen Säuglinge (à 8)

(B) 4 Gruppen Kleinstkinder (à 10)

(A) Für eine Gruppe:

1 Bettenraum (Betten und Krabbelbox)  
1 Pflegeraum

24 qm  
8 qm  
32 qm

Für beide Gruppen eine Garderobe

2 x 32 =  
=

64 qm  
10 qm  
74 qm

(B) Für eine Gruppe:

1 Tagesraum  
1 Schlafräum  
1 Garderobe  
1 Pflegeraum

25 qm  
15 qm  
5 qm  
10 qm  
55 qm

4 x 55 =

220 qm

(C) Siehe Raumplan I (Zusatzräume, Küche, Personal etc)

116 qm

Insgesamt benötigter Raum

410 qm

Die Einrichtung für die Säuglinge sei etwa wie folgt gedacht:

### Einrichtung für Säuglinge

(A) 1 x 8 Holzbetten (fahrbar mit verstellbaren Böden)

2 x 8 Matrazen

2 x 8 Dralonbetten

25 Gummilaken

2 x 16 Bettwäsche

2 Wickelkommoden

2 Wandwannen

2 große Waschbecken

1 Spielzeugschrank

1 Wäscheschrank

2 Tische

16 Stühle

2 Abtrenngitter

2 Bodenbelege

4 Abfalleimer

2 x 8 Plastikgeschirre

25 Flaschen

2 x 80 Windeln

4 Wärmeflaschen

1 Waage (15 kg)

4 Thermometer

50 Handtücher, Waschlappen

2 Wäschewagen

1 Garderobentisch

50 Lätzchen

1 Waschmaschine

Die Einrichtung für je eine Gruppe der Kleinstkinder sei etwa wie folgt geplant:

Einrichtung für eine Gruppe Kleinstkinder

- (B) 10 Betten (Holz, fahrbar)  
10 Matratzen  
10 Dralondecken  
10 Gummilaken  
20 Bettwäsche  
1 Wickelkommode  
1 Badewanne  
2 große Waschbecken  
2 Topfbänke (à 5 Plastiktöpfe)  
1 Tisch  
10 Stühle  
1 Abtrenngitter  
1 Bodenbelag  
1 Spielzeugschrank  
1 Wäscheschrank  
1 Gaderobenbrett (numeriert)  
1 Schuhbank  
1 Anziehbank  
10 Plastikgeschirre  
30 Lätzchen  
50 Windeln  
2 Abfalleimer mit Deckel  
2 Wärmeflaschen  
1/4 Waschmaschine  
1 Wäschewagen  
1/5 Geschirrspülmaschine  
Spielzeug (Puppen, Bücher, Türme, Ziehtiere, u. Ketten)

Die einmaligen Einrichtungskosten werden bei Umbau bereits bestehender Räumlichkeiten auf ca. 120.000 DM (ca. 2.000 DM pro Platz) geschätzt (bei Neubau ca. 300.000 DM). Die Aufbringung dieses Betrages könne als ziemlich gesichert gelten. Das eigentliche Problem werde auf die Dauer die Mitaufbringung der laufenden Betriebskosten sein, die auf rd. 155.000 DM jährlich veranschlagt werden, wie aus dem folgenden Kostenplan ersichtlich sei:

Kostenplan (laufende Kosten)

1. Personalkosten (monatlich):

(A) 2 x 1 Kinderkrankenschwester (ca. 30 Jahre)	2.000,-- DM
(B) 4 Kinderpflegerinnen	3.200,-- DM
3 Hilfskräfte	2.100,-- DM
monatlich	<u>7.300,-- DM</u>

2. Sachkosten (monatlich):

Ernährung (1,50 DM pro Kind und Tag)	1.680,-- DM
Heizung	600,-- DM
Strom	250,-- DM
Pflegemittel (5,-- DM pro Kind u. Monat)	280,-- DM
Sonstiges (Büro, Müllabfuhr, Reparaturen, Wäschereinigung, Reinigungsmittel)	500,-- DM
Miete (410 qm à 5,00 DM)	2.050,-- DM
monatlich	<u>5.360,-- DM</u>

Jährliche laufende Unkosten:

1. (s.S. 25)	87.600,-- DM
2. (s.S. 25)	64.320,-- DM
3. (13. Monatsgehalt	2.440,-- DM
4. Haftpflichtversicherung	100,-- DM
	<u>154.460,-- DM</u>
	=====

Von diesem Betrag sollten aufgebracht werden

1. von den Eltern (monatlich 100,-- DM pro Kind für ganztägige Unterbringung)	67.200,-- DM
2. von der Stadt (67,50 DM pro Kind und Jahr)	3.780,-- DM
	<u>zusammen 70.980,-- DM</u>

Es ergebe sich also ein Differenzbetrag von 83.480,-- DM (154.460 - 70.980), der noch nicht gedeckt sei. Irgendwie müsse versucht werden, diesen Differenzbetrag von jährlich 83.480,-- DM aufzutreiben.

Herr Graefe zählte dann folgende Möglichkeiten zur Deckung der laufenden Betriebskosten auf, die in Münster diskutiert worden seien:

1. Beitrag der Eltern
2. Zweckgebundene Erhöhung des Sozialbeitrages (AStA-Gelo)
3. Landes- bzw. Bundesjugendplan
4. Beteiligung der Universität (finanziell u. räumlich)
5. Beteiligung des Studentenwerkes (finanziell u. räumlich)
6. Beteiligung der Stadt
7. Beteiligung der Kirchen
8. Beteiligung der Spitzenverbände
9. Landesjugendplan (50 % Baukostenzuschuß und Beitrag zu den laufenden Kosten

Zu dieser Aufstellung müsse folgendes gesagt werden:

1. Der Kurator der Universität Münster habe dem Projekt kritisch, aber doch wohlwollend gegenüber gestanden. Leider habe er sich aber nicht in der Lage gesehen, die Studentenschaft in dieser Beziehung zu unterstützen. Allerdings wolle er ein gutes Wort beim Studentenwerk einlegen. Die Universitätsführung müßte sich einmal ernsthafte Gedanken machen, ob es nicht doch irgendeine Möglichkeit gebe, dieses Projekt sofort und befriedigend zu unterstützen!
2. Das Studentenwerk habe grundsätzlich diesem Projekt zugestimmt. Der Sozialreferent werde die Kontakte mit dem Studentenwerk vertiefen. Schon jetzt zeige sich, daß auf diesem Weg wahrscheinlich der größte Erfolg zu erwarten sei, Um die maximale Ausnutzung der hier durchaus vorhandenen Möglichkeiten zu gewährleisten, müßten allerdings die studentischen Mitglieder im Vorstand des Studentenwerkes eng mit dem Sozialreferenten des AStA zusammenarbeiten.

3. Aus den bisherigen Gesprächen mit den beiden Studentengemeinden habe sich ergeben, daß sich die KSG bestimmt an den Einrichtungskosten und wahrscheinlich auch an den laufenden Kosten beteiligen werde, auch die ESG stelle eine eventuelle Beteiligung in Aussicht.
4. Beitritt zu einem Spitzenverband (Caritas, Innere Mission, Rotes Kreuz usw.). Hätte folgenden Effekt: Der Zuschuß der Stadt wird nur über die Spitzenverbände ausgezahlt, ebenso werden die eventuellen Zuschüsse des Landesjugendamtes nur bei Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband gewährt. Außerdem vertritt der Spitzenverband die Interessen seiner Mitglieder.
5. Das Landesjugendamt gewähre je nach Finanzlage einen jährlichen Zuschuß von maximal 5.000,-- DM pro Krippe. Außerdem kann ein Baukostenzuschuß bis zu 50 % der Unkosten gewährt werden.
6. Der Unkostenbeitrag der Eltern pro Monat sollte 75,-- DM nicht überschreiten. Ein monatlicher Beitrag von 100,-- DM sei als oberste Grenze anzusehen.
7. Die Erhöhung der Sozialbeiträge um ca. 2,00 DM pro Semester würde eine erhebliche Verkleinerung der ungedeckten Kosten ergeben. In einer Erhöhung der Sozialbeiträge liege zur Zeit die einzig reale Möglichkeit, die ungedeckten Kosten so entscheidend zu drücken, daß der noch verbleibende ungedeckte Rest auf andere Weise, z.B. durch Spendenaktionen usw. gedeckt werden könnte.

Im Anschluß an das Referat entwickelte sich eine Diskussion, die sich insbesondere mit der Frage der Erhöhung der Sozialbeiträge befaßte. Im Hinblick auf den Zeitdruck konnte diese Frage nicht ausdiskutiert werden. Herr Graefe hatte aber später noch Gelegenheit, seine Vorstellungen in der Arbeitsgruppe 2 eingehend darzulegen.

Das Seminar zollte Herrn Graefe für seine instruktiven Ausführungen dankend Beifall.

Kurz vor 10.00 Uhr begab sich das Seminar in einem Kleinbus geschlossen nach Bonn-Dottendorf zur Besichtigung des Internationalen Kindergartens im Wiesengrund. Der Kindergarten ist eine sehr moderne und vorbildliche Einrichtung. Er wurde erst im Spätherbst 1967 in Betrieb genommen und wird im Einvernehmen mit dem Verein der Freunde des Internationalen Kindergartens nach den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes geführt. Aufgenommen werden Kinder von Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der in Bonn und Umgebung wohnenden Ausländer und der einheimischen Bevölkerung. Unkostenbeitrag der Eltern 80,-- DM bis 100,-- DM pro Kind im Monat.

Die Leiterin des Kindergartens, Frl. Maurer, übernahm freundlicherweise die Führung und erklärte den Seminarteilnehmern alle Einzelheiten der Aufgliederung und Ausstattung.

Der Kindergarten wurde für 120 Kinder gebaut. Die Planung geht davon aus, daß die Kinder in 4 Gruppen jeweils eine kleine Gemeinschaft bilden sollen. Deshalb hat jede Gruppe einen eigenen Spielraum, einen Wasch- und Dushraum mit WC und eine Gaderoben-

nische. Die vier Gruppenräume liegen um eine zentrale Eingangshalle. Auch äußerlich ist der Kindergarten so gegliedert, daß im Freien kleine Spielflächen für die Gruppen vorhanden sind. Vor je zwei Gruppenräumen wurde eine überdachte Außenspielfläche geschaffen. Auf dem Spielplatz finden die Kinder nicht nur einen großen Sandplatz, sondern auch ein kleines Indianendorf mit Zelten aus Schilfmatten. Die Gruppenräume verfügen über eine mit Klinkerplatten ausgelegte Ecke, in denen die Kinder mit Farben, Ton und Ähnlichem spielen können. In den Nischen befindet sich auch ein kleines Wasserspielbecken oder ein kleiner Sandkasten. In einem Gruppenraum ist sogar eine kleine Holzempore eingebaut, ein Haus im Haus, so wie es Kinder lieben.

Im Gebäude befindet sich noch ein Zimmer der Leiterin, ein Sanitätsraum und eine Küche. Ein eigener Eingang führt zu zwei Wohn-Schlafräumen für Kindergärtnerinnen im Obergeschoß.

Die Seminarteilnehmer hatten Gelegenheit, festzustellen, wie vorbildlich die von Herrn Architekt Hassel am Vortage aufgezeigten Gesichtspunkte für Anlage und Ausstattung einer Kindertagesstätte hier in die Praxis umgesetzt worden sind. Insbesondere das reichhaltige Angebot von vorbildlichem Spielzeug und Beschäftigungsmaterial fand reges Interesse der Besucher.

Im Anschluß an die Führung durch die Räume des Erdgeschosses gab Fr. Maurer in der Eingangshalle eine ausführliche Schilderung über den Tagesablauf in dem Kindergarten. Außerdem beantwortete sie gerne eine Reihe von zusätzlichen Fragen.

Das Seminar dankte Fr. Maurer herzlich für Führung und Vortrag und verabschiedete sich voller wertvoller Eindrücke von dieser modernen Stätte der Begegnung und Völkerverständigung. Gegen 11<sup>00</sup> Uhr begab man sich wieder auf den Rückweg. In Godesberg wurde eine viertelstündige Einkaufspause eingelegt.

Nach dem Mittagessen fand sich zunächst der "Arbeitskreis Kinderkrippen des vds" zu einer halbstündigen internen Sitzung zusammen. Danach wurden unter Hinzuziehung der übrigen Seminarteilnehmer folgende 2 Arbeitsgruppen gebildet:

1. Arbeitsgruppe: Fragebogen und Vereinssatzung

Leitung: Fr. Julia von Behr, Uni München,  
Mitgl. des Arbeitskreises

Assistenz: Herr Walter Mayer, Sozialreferent des ASTa  
der TU Berlin

2. Arbeitsgruppe: Raum- und Kostenpläne

Leitung: Herr Ulrich Graefe, Sozialreferent des ASTa  
der Uni Münster

Assistenz: Herr Walter Bothe, Sozialreferent des ASTa  
der TH Aachen

An den Beratungen der Arbeitsgruppe 1 nahmen der Vorsitzende des Sozialausschusses des vds, Herr Gerhard Hain, TU Berlin, und der wiss. Ref. für Soziales im vds, Herr Dipl. Ing. Wolfgang Breyer, teil. An den Beratungen der Arbeitsgruppe 2 beteiligte sich der Tagungsleiter.

Beide Arbeitsgruppen erledigten am 13.1.1968 in Nachmittags-sitzungen und in Abendsitzungen bis gegen 23.00 Uhr ihre Arbeits-pensen.

Die Arbeitsgruppe 1 erstellte ein Fragebogenmuster  
(Protokoll Frl. v. Behr)

und

Leitlinien für die Einrichtung von  
Kinderkrippenvereinen und für die Ge-  
staltung von Vereinssatzungen  
(Protokoll Herr Walter Mayer)

Die Arbeitsgruppe 2 formulierte Anregungen für Raum- und Kosten-  
pläne

(Protokoll Herr Henning Kramer, Soz.  
Referent des AStA der TH Braunschweig)

Am Vormittag des 14.1.1968 traf sich das Seminar zur Bekannt-gabe und Diskussion der Ergebnisse der Beratungen in den bei-den Arbeitsgruppen und zur Schlußbesprechung.

Die Arbeitsergebnisse wurden als geeignete Unterlagen für die weiteren Planungen der AStA-Sozialreferenten bei der Errichtung von Studentenkinderkrippen anerkannt. Dabei wurde vom Tagungs-leiter noch einmal klargestellt, daß es sich bezüglich der Unterlagen über Vereinssatzungen und Kostenpläne lediglich um Leitlinien und Anregungen handele, da insoweit mit Rücksicht auf die unterschiedlichen örtlichen verhältnisse und Gegeben-heiten keine allgemein verbindlichen Richtlinien gegeben wer-den könnten. Die Arbeitsergebnisse würden allen AStA-Sozial-referenten zugänglich gemacht werden.

Im Anschluß an die Schlußbesprechung erhielt Frl. Gesa Jürgens, Hochschulreferentin und Sachbearbeiterin für Kinderkrippenfra-gen beim AStA der PH Oldenburg noch das Wort zu einem Kurz-Vortrag über die Plaungen bei der PH Oldenburg. Dabei handelt es sich um einen Drei-Stufen-Plan, der über Kinderkrippe und Kindergarten zu einem sog. Pädagogischen Zentrum führen soll. Durch diese Einrichtung erhoffe man sich u.a. auch eine stär-kere Bezuschussung aus verschiedenen öffentlichen Mitteln. Die Ausführungen wurden allgemein, insbesondere aber von den anwesenden AStA-Sozialreferenten der Pädagogischen Hochschulen, mit großem Interesse aufgenommen. Es wurde angeregt, Fr. Jürgens Gelegenheit zu geben, dieses Thema auf einem späteren Seminar ausführlicher zu behandeln.

Am 14.1.1968 um 12.00 Uhr schloß der Tagungsleiter das Seminar mit einem Dank an alle Teilnehmer für ihr Erscheinen und ihre so überaus rege und wertvolle Mitwirkung sowie mit den besten Wünschen für ihre weitere Arbeit.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen begaben sich die Seminar-teilnehmer voller neuer Ideen und Pläne zuversichtlich auf die Heimreise.

E. H e l b i g

- Sozialreferat -

Rundschreiben Nr. 1968/69/100/21

An die  
Sozialreferenten der Allgem. Studentenausschüsse  
Mitglieder des Delegiertenrates z.K.  
Mitglieder des Sozialausschusses z.K.

Betr.: Erziehung in Kindertagesstätten  
hier: Literatur-Nachweis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf dem Sozialreferentenseminar Ende April d.J. in Stadt Blankenberg wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch an uns herangebracht, einen Nachweis einschlägiger Literatur herauszugeben.

Wir kommen hiermit diesem Wunsch nach und bringen nachstehend eine Zusammenstellung einschlägiger Publikationen, die uns von verschiedenen Experten und Institutionen für Pädagogik und Psychologie empfohlen worden sind:

I.

1. Prof. Dr. Tausch, R.,  
u. Dr. Tausch, A.: Erziehungspsychologie, 2. Aufl. 1965
2. Ginott, H.G.: Gruppenpsychotherapie m. Kindern, 1966
3. Herrmann, Th.: Psychologie der Erziehungsstile, 1966
4. Prof. Dr. Lückert: Begabungsforschung und basale  
Bildungstheorie, Mitteilungen AGJJ, 1966
5. Hoffmann, Erika: Der Kindergarten in der ver-  
industrialisierten Gesellschaft  
"Sozialarbeit" Nr. 9/1960
6. Ronfogalis: Die internationale Erziehung des  
Kleinkindes - Beiträge zur Klein-  
kindererziehung in Familie und  
Kindergarten - UNESCO - Institut  
für Pädagogik, Hamburg 1954
7. Dr. Tausch, A.: Memorandum zur Situation der  
Vorschulerziehung - AGJJ -

8. Correll, W.: Begabung und Motivation//Wester-  
manns Pädagogische Beiträge 1967
9. Trouillet, B.: Die Vorschulerziehung in neun  
europäischen Ländern  
Betz Verlag Weinheim 1967
10. Prof. Spitz,R-A.: Vom Säugling zum Kleinkind  
Stuttgart 1967
11. Clauss, G. und  
Hiebsch, H.: Kinderpsychologie, 4. Aufl.  
VEB Verlag Volk u. Wissen, Berlin 1962
12. Dr. Stahl, Minnie: Die Organisation der vorschulischen  
Erziehung - Bericht über die 24.  
Internationale Konferenz für  
öffentliche Erziehung -  
Blätter des Verbandes  
Pestalozzi-Fröbel 1961/12
13. Dr. Roth, H.: Pädagogische Psychologie des  
Lehrens und Lernens  
Hermann Schroedel Verlag KG  
Hannover 1966
14. Horn, H.: Erziehung ohne Autorität?  
Neue Deutsche Schule Verlagsge-  
sellschaft m.b.H. Essen  
Berg-Verlag G.m.b.H., Bochum 1963
15. Stückrath, Fr.: Studien zur Pädagogischen  
Psychologie  
G. Westermann Verlag, Braunschweig 1965
16. Prof. Dr. Flitner: Allgemeine Pädagogik, Stuttgart 1950
17. Prof. Dr. Flitner: Grund- und Zeitfragen der  
Pädagogik, Stuttgart 1954
18. Kroh, O.: Revision der Erziehung  
Heidelberg 1954
19. Dr. Roth, H.: Autoritär oder demokratisch  
erziehen?  
Klett-Verlag, Stuttgart 1960
20. Dr. Roth, H.: Jugend und Schule zwischen Re-  
form und Restauration  
Hermann Schroedel Verlag, Han. 1961
21. Hechinger, Fr.: Pre-school education to-day  
New approaches to teaching  
3-, 4- and 5-years old  
Ev. by Fred Hechinger, Garden  
City, NY, Doubleday 1966
22. Van der Eyken, W.: The pre-school years  
Penguin Books 1967

II.

Auswahl unter dem Aspekt:

Dominatives und sozialintegratives Erziehungsverhalten

1. Anderson, H.H.: 1937a. An experimental study of dominative and integrative behavior in children of pre-school age. J.soc.Psychol.,8: 335-345
2. " 1937b. Domination and integration in the social behavior of young children of pre-school age. Genet.Psychol.Monogr.,19: 341-408
3. " 1939. Domination and social integration in the behavior of kindergarten children and teachers. Genet.Psychol.Monogr.,21: 287-385
4. " 1940. Educational implications of research in dominative and socially integrative behavior. J.educ.Sociol.,13: 490-501
5. " and Anderson, Gladys L.: 1954a. Social development. In L. Carmichael (Ed.), Manual of Child Psychology (2nd ed.). New York: Wiley, pp. 1162-1215
6. " " 1954b. Children's perceptions of social conflict situations: a study of adolescent children in Germany. Anmer. J.Orthopsychiat., 24:246-257
7. " and Brewer, J.E.: 1946. Consecutive studies from fall to winter of teacher's dominative and socially integrative contacts and related changes in the children's classroom behavior. In H.H. Anderson, J.E. Brewer, and Mary F. Reed, Studies of teachers' classroom personalities, III. Follow-up studies of the effects of dominative and integrative contacts on children's behavior. Appl.psychol.Monogr.,11: 101-156
8. Anderson, H.H.: Creativity and its cultivation, 1959
9. Axline, V.: Playtherapy, 1947
10. Sears, P.S.: and Dowley, E.M.: Research on Teaching in the Nursery School, in: N.L. Gage, Handbook of Research in Teaching, 1962

Aufgrund eigenen Studiums bzw. ausführlicherer Inhaltsangaben wird zunächst auf die Nr. I. 1-4, 7-9, 12, 17, 19-22 und II, 9 u. 10 besonders aufmerksam gemacht.

Schließlich wird bei dieser Gelegenheit auf das Buch "Tagesstätten für Kinder" von Dr. Ing. Frank D. Hemmer hingewiesen, das im Juventa-Verlag, München, 1967 erschienen ist und einen Überblick über die Entwicklung der öffentlichen-Verschulierung in Deutschland und über die bauliche Entwicklung und Planung von Vorschuleinrichtungen und Kindertagesstätten sowie ausführliche Vorschläge für die Neuplanung von Kindertagesstätten mit vielen Grundrißskizzen bringt.

Mit freundlichen Grüßen  
VERBAND DEUTSCHER STUDENTENSCHAFTEN

*E. Helbig*  
(E. H e l b i g)  
- Sozialreferent -

Arbeitsunterlage für das Sozialreferentenseminar

Alternative zu Abschnitt 1.1 des 1. Entwurfs  
eines neuen Sozialprogramms.

1.1. Kindergärten, Vorschulen

1. In der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin gibt es zur Zeit rd. 3 Millionen Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und etwa 13 000 Kindergärten mit rd. 900 000 Plätzen. Nur rd. 22% dieser Kindergärten werden von der öffentlichen Hand getragen; ca. 80% der Kindergärten befinden sich in Städten.

Die Zahl der bisher errichteten Vorschulen ist sehr gering. Es gibt nur rd. 400 Vorschulen mit rd. 9000 Plätzen. Diese Schulen haben noch Experimentcharakter. Der Bau derartiger Einrichtungen wird von der öffentlichen Hand nur zögernd initiiert.

2. Der Besuch von Kindergärten ist nicht unentgeltlich. Die Eltern müssen hierfür bis zu 300.- DM monatlich pro Kind aufbringen. In Familien mit mehreren Kindern werden diese Belastungen größer und daher die Möglichkeit, alle Kinder in den Kindergarten zu geben, geringer.
3. Für Familien mit geringem Einkommen gibt die öffentliche Hand Zuschüsse. Jedoch machen die minderbemittelten Familien aus ideologischen Gründen von diesem Angebot sehr oft keinen Gebrauch. Familien mit kleinem Einkommen fühlen sich nämlich in der sogenannten Wohlstandsgesellschaft oft diskriminiert und neigen dazu, sich zu isolieren.
4. Konfessionell stark gebundene Familien haben ein stark ausgeprägtes Familienbewußtsein. Sie geben die Kinder nur in solche Kindergärten, in denen die Erziehung mit den religiösen Anschauungen der Eltern konform geht.
5. Der Experimentcharakter der wenigen bestehenden Vorschulen hält die Eltern oft davon ab, ihre Kinder in diese Einrichtungen zu geben.
6. Die Erziehungsmethoden in den bestehenden Kindergärten und Vorschulen entsprechen nach ihren Prinzipien im wesentlichen den Erziehungsmethoden im Elternhaus.

Die drei wichtigsten Prinzipien sind:

- a) Unterwerfung der Kinder unter das Normensystem der Erwachsenen
- b) Sauberkeitsdressate
- c) organisiertes Gruppenleben

Zu a):

Die Erzieher legen an die Handlungen der Kinder ein von ihnen tradiertes Bewertungsschema von Falsch und Nichtfalsch, Gut u. Böse an. Dadurch, daß dieses Bewertungssystem unerklärt bleibt, wird die Handlungsfreiheit und die Entwicklungsmöglichkeit der Kinder stark beschnitten. Die Kinder haben durch Unter-

werfung unter diesen Normenapparat keine Möglichkeit, ihre Ich-Autonomie zu entwickeln. Sie sind infolgedessen gezwungen, ein Instrumentarium von Abwehrmechanismen (Verdrängung, Konversion, sekundäre Rationalisierung etc.) aufzubauen. Das Ergebnis dieser Einengung ist der Hang, sich zu unterwerfen und damit zum gefügigen Instrument von autoritären Personen und Institutionen zu werden.

Zu b:

Sauberkeitsdressate sind ebenfalls ein Mittel, die Initiative der Kinder zu ungehemmter Betätigung zu beschneiden.

Zu c:

Die Gruppen in Kindergärten sind im allgemeinen zu groß, als daß die Betreuer der Einzelpersönlichkeit der Kinder genügend Beachtung schenken könnten (durchschnittliche Gruppengröße 15 Kinder). Die Betreuer beschränken sich darauf, ein Spielpensum aufzugeben. Beim Spiel werden die Kinder mit dem oben geschilderten Normensystem konfrontiert. Durch Lob und Tadel werden die Kinder nach ihren Leistungen und nicht nach ihren Bedürfnissen qualifiziert oder disqualifiziert. Hierdurch wird ein starres Rollensystem eingeübt. Innerhalb der Gruppe entstehen Herrschaftsstrukturen, die auf dem Leistungssystem basieren.

Die Lehrpläne in den Vorschulen sind zum Teil so angelegt, daß ein bestimmtes Lernpensum zu absolvieren ist. Nur in wenigen Vorschulen wird Wert darauf gelegt, von den Bedürfnissen der Kinder ausgehend, soziale Erfahrungen zu vermitteln. In den meisten Vorschulen wird die Sozialisation der Kinder so weiter entwickelt, daß Hang zum Gehorsam, Eigentumsbewußtsein und Leistungsdenken das Ergebnis der Ausbildung sind.

Zusammenfassung:

1. Die Zahl der bestehenden Kindergärten bzw. Vorschulen ist viel zu gering.
2. Die Möglichkeit, Kinder in Kindergärten bzw. Vorschulen zu geben, hängt zu oft von Einkommen und Wohnort der Eltern ab. Möglichkeit zur sozialen Mobilität ist dadurch nicht gegeben, daß Kindergärten nur die Kinder aufnehmen, die im selben Stadtteil wohnen, die also in der Regel der gleichen sozialen Schicht angehören.
3. Die herrschenden Ideologien in der Gesellschaft, die von den Eltern und den Betreuern tradiert worden sind, werden in den Kindergärten bzw. Vorschulen perpetuiert. Das Ergebnis dieser Erziehung ist, daß den Kindern Gehorsam, Unterwerfungswille und Eigentumsbewußtsein beigebracht werden. Die Erziehung in Kindergärten und Vorschulen wie auch im Elternhaus schafft also die Voraussetzungen dafür, daß die Kinder gut funktionierende Glieder der Gesellschaft werden. Auch moderne Methoden der Didaktik haben bis auf wenige Ausnahmen an diesem Gesamtergebnis nichts geändert.